

85-2111-1

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
48 1152

Der kirchenpolitische Kurs

der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei

in den Jahren 1937 bis 1945

Denkschrift

von

Oberkonsistorialrat

B r u n o t t e

00001

Der kirchenpolitische Kurs

der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei

(in den Jahren 1937 bis 1945)

Vorbemerkung. Die nachfolgenden Ausführungen möchten ein Beitrag zu einer sachlichen und geschichtlich-gerechten Beurteilung der kirchlichen Ereignisse der letzten Jahre sein. Die wirklichen Verhältnisse waren durchweg viel komplizierter, als meistens angenommen wird. Das gilt auch für den kirchenpolitischen Kurs, den die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei in Berlin-Charlottenburg 2, Harohstr. 2, unter der Leitung des Präsidenten Dr. Werner gehalten hat.

Die zeitliche Begrenzung auf die Jahre, zwischen 1937 und 1945 ergibt sich daraus, dass die Kirchenkanzlei erst nach dem Rücktritt des Reichskirchenausschusses am 12. Februar 1937 ein selbständiger Faktor in der Kirchenpolitik wurde.

I

Der Uebergang der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche vom Reichskirchenausschuss auf die Kirchenkanzlei

(Das Jahr 1937)

Am 12. Februar 1937 trat der unter dem Vorsitz des General-superintendenten D. Zoellner stehende Reichskirchenausschuss nach einer Tätigkeit von gut 16 Monaten zurück. Durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1221) war er gebildet worden. Er musste zurücktreten, weil, wie in der Begründung des Rücktritts gesagt wurde, der Auftraggeber, Reichsminister Kerrl, die Durchführung des Auftrages unmöglich gemacht hatte. Die inneren Gründe des Rücktritts waren kurz die folgenden: 1. Die durch Einsetzung der Landes-kirchenausschüsse begonnene Neuordnung der Kirche konnte nicht fortgeführt werden, da in den entscheidenden DC-Landeskirchen (Thüringen, Mecklenburg) keine Ausschüsse gebildet wurden; der Minister wollte nicht mehr, weil er infolge der Gegenwirkung der Partei nicht mehr konnte. - 2. Der Reichsminister konnte den Widerstand einiger Reichsstatthalter gegen die kirchliche Neuordnung nicht überwinden; die Reichsgewalt konnte sich gegen die Ländergewalt nicht durchsetzen. - 3. Die im ganzen Reich 1936 zunehmende antichristliche Propaganda konnte trotz der Denkschriften der Bekennenden Kirche und des Reichskirchenaus-schusses vom Sommer 1936 nicht abgestellt werden. - 4. Die Be-rufung des in seiner Heimat Hannover übel beleumdeten, aus der Kirche ausgestretenen Dr. Muhs zum Staatssekretär im Reichs-kirchenministerium (November 1936) hatte zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Reichsminister Kerrl und General-superintendent B. Zoellner geführt. - 5. Die Nichtzulassung

einer Forderung der deutschen evangelischen Kirche an der Weltkirchensynode in Oxford 1937 hatte D. Zoellner stark zustimmt. - 9. Die ausgearbeiteten Pläne der Verfassungsausschüsse des Reichskirchenausschusses bezüglich der Neuordnung der Kirche von unten her, aus dem kirchlichen Körper heraus, wurden von Minister unbenutzt liegen gelassen. - 7. Den letzten Anlaß zum Rücktritt gab der Fall Lübeck: Der Reichskirchenausschuss trat für die 9 von Bischof Balzer entsetzten Lübecker Pfarrer ein; als D. Zoellner selbst nach Lübeck zu einer Predigt fahren wollte, wurde er durch die Gestapo an der Abreise gehindert. 8. Hinzu kamen zwei innere Gründe: a) Die in dieser Kampfsituation vom Reichskirchenausschuss versammelten Landeskirchenführer versagten die erbetene und für einen entscheidenden Widerstand notwendige „kirchliche Legitimation“ des Reichskirchenausschusses; b) Die inneren Schwierigkeiten unter den 5 Mitgliedern des Reichskirchenausschusses waren unüberwindlich: Pfarrer Wilm intriguierte gegen D. Zoellner beim Ministerium; Landesbischof Diehl versagte sich mehrmals einmütigen Beschlüssen wegen seiner Parteigebundenheit.

Der Reichskirchenausschuss trat entgegen der dringenden Bitte einiger Referenten der Kirchenkanzlei zurück, ohne die Frage der Nachfolge in der Kirchenleitung zu regeln. Damit war ein Vakuum entstanden, das ausgefüllt werden mußte.

Die Kirchenführer, soweit sie „auf dem Boden von Artikel 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche von 11.7.1933“ standen, waren am 12. Februar 1937 vom Reichskirchenausschuss zu einer Kirchenführerkonferenz versammelt worden, um die Ankündigung des vollzogenen Rücktritts entgegenzunehmen. In dieser Kirchenführerkonferenz waren vertreten die Kirchenführer der „intakten“ Landeskirchen und die Vorsitzenden der inzwischen eingesetzten Landeskirchenausschüsse. Nicht vertreten waren nur die DC-Kirchen Thüringen, Mecklenburg, Lübeck, Bremen, Anhalt und Oldenburg. Damit umfasste die Kirchenführerkonferenz zwar den weitaus grössten Teil der Landeskirchen, aber eben doch nicht alle. Die auf dem Boden von Art. 1 stehenden Landeskirchenführer nahmen aber für sich in Anspruch, die Kirche zu vertreten und ihr eine neue Leitung setzen zu können. Sie beriefen sich dabei auf Art. 7 Ziff. 4 der Kirchenverfassung. Ihre Position war insofern schwach, als dort nur ein Vorschlagsrecht für die Bildung des Geistlichen Ministeriums gegeben war, nicht aber die Befugnis, ein solches zu ernennen. Indem gegebenen Notstand setzte man sich darüber hinweg und bestellte ein dem Geistlichen Ministerium nachgebildetes Gremium für die Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche, bestehend aus den Herren Dr. Lilje (Vorsitzender), Landessuperintendent Henke (luth.), Superintendent Granlow (uniert) und Pfarrer Langenohl (reformiert).

Es erwies sich als ein entscheidender Fehler, dass die Kirchenführer in dieser Lage ein Gremium aus relativ unbekanntem Persönlichkeiten präsentiert hatten, anstatt die Bischöfe wieder an die Spitze zu berufen. Reichsminister Kerl lehnte die Anerkennung des Gremiums Dr. Lilje in einem beleidigenden Briefe an den dienstältesten Landesbischof B. Marahrens ab („Ein gewisses Herr Lilje hat mir mitgeteilt...“). Am 2. und 3. April 1937 trafen die Kirchenführer daher nochmals in Sitzungssaal der Kirchenkanzlei zusammen und bestellten ein zweites Gremium, bestehend

Institut

(14f)

als Landesbischof D. Warhrens (Vorsitzender), Landesbischof D. Varn (luth.), Frises Zimmermann (uniert) und Landesuperintendent D. Dr. Kollweg, vorsichtigerweise nicht mehr mit der Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche, sondern mit der Aufgabe, „die Gesamtheit der auf den Boden des Artikels I der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche stehenden Landeskirchen in den gemeinsamen Aufgaben zusammenzufassen und insofern (!) die Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche wahrzunehmen“.

Zwei Tage nach dem Rücktritt des Reichskirchenausschusses hielt Reichsminister Kerpl vor den sämtlichen Vorsitzenden der Landes- und Provinzialkirchenausschüsse eine temperamentvolle Rede, die zu dem bekannten Offenen Brief des Generalsuperintendenten D. Dr. Dibelius führte, der wegen seiner Vorhaltungen in einen Prozess gezogen wurde, in welchem er aber völlig freigesprochen wurde.

Am 15. Februar 1937 erschien der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche (RGBl. I S. 203). Hiernach sollte nunmehr die Kirche „in voller Freiheit nach eigener Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben“. Der Reichskirchenminister wurde mit den vorbereitenden Massnahmen zur Wahl der Generalsynode beauftragt. Dieser Führererlass war ohne Mitwirkung des Kirchenministeriums zustande gekommen. Kerpl wurde im Flugzeug nach Berchtesgaden zitiert und fand ihn fertig vor. Adolf Hitler war über das Scheitern des Reichskirchenausschusses sehr ungehalten gewesen. Kerpl selbst war tief betroffen; er hatte es wohl doch eigentlich nicht auf die Spitze treiben wollen. Die Folge dieser Ereignisse war eine anhaltende Verärgerung des Ministers, der wie immer die Schuld an den Dingen auf andere Leute schob. Er zog sich für lange Monate ganz von den Geschäften zurück und verbrachte seine Zeit entweder auf seinem Gut in Mecklenburg oder in seiner Berliner Villa. Die Geschäfte des Ministeriums führte über ein Jahr lang Staatssekretär Dr. Muhs fast allein.

In der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hatte einige Tage nach dem Rücktritt des Reichskirchenausschusses Präsident Dr. Werner, den der Reichskirchenausschuss seit Oktober 1935 gänzlich kaltgestellt hatte, durch eine Hausverfügung die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche einstweilen selber übernommen. Auch seine Legitimation war schwach, wie die der Kirchenführer. Es gelang ihm aber, die staatliche Anerkennung zu erreichen, die den Kirchenführern und ihrem Gremium versagt blieb. Diese Anerkennung kam durch die 13. Durchführungsverordnung zum Kirchensicherungsgesetz vom 20. März 1937 (RGBl. I S. 333). Bis zur Generalsynode sollte der Leiter der Kirchenkanzlei „die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche“ übernehmen. In den Landeskirchen wurden die im Amt befindlichen Kirchenregierungen anerkannt, aber ebenfalls „auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt“. Damit war der erste Schritt getan, den Leiter der obersten Verwaltungsbehörde der Deutschen Evangelischen Kirche zum Leiter der Kirche zu machen.

In den Tagen zwischen dem 12. und 20. März 1937 bestanden innerhalb der Kirchenkanzlei verschiedene Auffassungen zwischen

Inst.

den einzelnen Referenten und dem Präsidenten. Der unterzeichnete Oberkonsistorialrat Brunotte vertrat die Auffassung, dass das Leitungsgremium der Kirchenführer mindestens ebenso legal sei wie der Leistungsanspruch des Präsidenten. Demgemäß wurden in der Kanzlei die Rundschreiben des Gremiums D. Marahrens zunächst mit dem Briefkopf „Deutsche Evangelische Kirche, Der dienstälteste Landesbischof“ hergestellt und versandt, was erhebliches Missfallen beim Kirchenministerium und bei Präsident Dr. Werner erregte. Unklar blieb die Situation auch noch wochenlang nach dem Erlass der 13. Durchführungsverordnung. Das Gremium D. Marahrens hielt seine Sitzungen sowie die Kirchenführerkonferenz vom 2. und 3. April im Dienstgebäude, Marchstr. 2 ab. An diesen Sitzungen nahm der Unterzeichnete, wie Präsident Dr. Werner wissen musste, regelmässig teil und führte das Protokoll. Ganz wollte sich Werner offenbar nicht auf die 13. Verordnung verlassen; es lag ihm wohl daran, den Zusammenhang mit den Landeskirchen nicht zu verlieren, und die Basis der DC-Kirchen war damals allzu schwach. Die Sitzungen wurden aber durch eine Angestellte der Kirchenkanzlei bespitzelt. Ihre Mitteilungen gingen über den Propst Hoff an das Kirchenministerium. Eines Tages im Mai erging die Weisung des Staatssekretärs Dr. Muhs an den Präsidenten Dr. Werner, die Sitzungen des Gremiums Marahrens nicht mehr im Hause zu dulden. Werner teilte dies dem Landesbischof D. Marahrens mit. Seitdem wurden die Sitzungen in den Räumen des Lutherischen Rates gehalten. Der Unterzeichnete nahm weiterhin daran teil. Auch dies war dem Präsidenten bekannt. Als die Sitzungen in der Marchstrasse verboten wurden, erliess Werner gleichzeitig eine Hausverfügung, nach welcher der Verkehr der Kirchenführer, insbesondere der lutherischen, mit der Kirchenkanzlei durch den Oberkonsistorialrat Brunotte gehen sollte. Dieser behielt ~~auch~~ bis 1939 das Referat über den Lutherischen Rat. Ganz verderben wollte Werner es auch nach dieser Seite hin nicht!

Das Gremium Marahrens arbeitete unter vielen Schwierigkeiten fort. Als Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche hatte es sich nicht durchsetzen können, ebensowenig wie die fortbestehende „Vorläufige Kirchenleitung“ (VKL) der BK (Müller, Dahlem, Böhm, Albertz). Nach dieser Seite hinüber war die Lage ungeklärt. Auch das Verhältnis des Kirchenführergremiums zum Lutherischen Rat blieb unklar. In der Kirchenführerkonferenz waren auch nichtlutherische Landeskirchen vertreten, vor allem auch sogenannte „Ausschusskirchen“, während umgekehrt der Lutherische Rat in sich Vertretungen der Bruderräte der lutherischen Kirchen mit DC-Kirchenregiment (Mecklenburg, Thüringen, Lübeck) unter sich hatte, die bei den Kirchenführern nicht zugelassen waren, da die Kirchenführerkonferenz ihre Stärke in der äusserlichen Legalität hatte und suchte. - Die Arbeit litt aber auch unter anderen Schwierigkeiten. Präses Zimmermann kam selten oder nie in die Sitzungen des Gremiums, in welchem er doch Altpreussen vertreten sollte. Die Teilnahme Altpreussens blieb eine halbe Sache. Der altpreussische Evangelische Oberkirchenrat stand zunehmend unter der Leitung des Präsidenten Werner und hielt sich im Jahre 1937 durchweg für sich; erst im Jahre 1938 steuerte ihn Werner, nachdem das Kollegialprinzip des Oberkirchenrats durch die 17. Durchführungsverordnung gebrochen war, ganz einseitig in das Lager der DC-Kirchen hinüber. Als im Hochsommer 1937 der altpreussische Landeskirchenausschuss zurücktrat, fiel Altpreussen auf der Kirchenführerkonferenz vollständig aus. Damit verlor diese stark an äusserem Gewicht,

Institut

umkehr als auch nach dem Verschwinden der Ausschüsse in Schleswig-Holstein und Nassau-Hessen zwei grössere Mittelkirchen aus der Kirchenführerkonferenz austraten. Diese bestand schliesslich nur noch aus den lutherischen Landeskirchen Hannover, Bayern, Württemberg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Hamburg, den unierten Kirchen Baden und Kurhessen-Waldeck, sowie den reformierten Landeskirchen Lippe und Hannover-reformiert. Damit war der äussere Rahmen für den Anspruch, die auf dem Boden des Artikels 1 der Kirchenverfassung stehenden Landeskirchen zu vertreten, sehr klein geworden. Aber die Arbeit ging auch innerlich nur lahm weiter. In langen Sitzungen wurden kaum einmal wirkliche Beschlüsse gefasst. Eine Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche konnte auf diese Weise kaum dargestellt werden.

Die „erste Aare Muhs“ nahm unterdessen ihren Fortgang. Der Staatssekretär verfolgte eine naiv staatskirchliche Linie: Die Kirche müsse sich dem Staat anpassen; ihre Verwaltung werde am besten mehr oder weniger ganz vom Staat übernommen oder doch in Auftrage des Staates geführt; „geistliche Leitung“ in einem ganz unverbindlichen Sinne könnten die Bischöfe nebenher treiben. In Zusammenhang hiermit sollte die Kirche auch möglichst zentralisiert werden. Diese restlos unkirchlichen Gedanken verfolgte Muhs im Jahre 1937 ziemlich ungehindert, da sein Minister sich zornig von der Welt zurückgezogen hatte. Zunächst brachte Muhs die letzten Landeskirchenausschüsse zum Erliegen. In Altpreussen, Schleswig-Holstein und Nassau-Hessen wurde die Kirchenleitung in die Hände der juristischen Leiter der Verwaltungsbehörden gebracht. Diese waren meist willfährige Werkzeuge des Ministeriums: Präsident Dr. Werner für die Deutsche Evangelische Kirche und für Altpreussen, Kipper für Nassau-Hessen, Präsident Dr. Kinder in Kiel war klüger und hielt sich das Ministerium meistens geschickt vom Leibe. Am willfährigsten wurde der neue Leiter des Landeskirchenamtes in Dresden, der ehemalige Gerichtsvollzieher und Goldene Parteigenosse Klotsche, der nicht einmal Jurist war. Anfang August 1937 wurde in Dresden ein Gewaltstreik inszeniert, um den trefflich arbeitenden Landeskirchenausschuss zu Fall zu bringen. Wie später durch die Indiskretion eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes bekannt wurde, hat Muhs selber Klotsche aufgefordert, ein „fait accompli“ zu schaffen; das werde der Minister dann anerkennen. Darauf setzte sich Klotsche in unwürdigen Sachen gewaltsam in den Besitz des Dienstgebäudes und hinderte den rechtmässig im Amt befindlichen Landeskirchenausschuss an der Ausübung seiner Befugnisse unter Drohung mit einem Revolver. Erst nachträglich wurde der Anschuss, der sich weigerte, zurückzutreten, abberufen. Damit wurde die im Jahre 1936 vortrefflich geordnete Landeskirche Sachsen in ein inneres Chaos gestürzt, das viele Jahre anhalten sollte.

Werners Willfährigkeit gegenüber dem Staatssekretär kannte keine Grenzen. Wenn er nicht wusste, wie er entscheiden sollte, griff er zum Telefonhörer und liess sich Weisungen geben. Hiervon war er auch in wichtigen innerkirchlichen Angelegenheiten durch dringendste Bitten der Referenten nicht abzubringen. Daneben war ihm durchaus bekannt, dass die Referenten der Kirchenkanzlei eigene Wege gingen und eigene Beziehungen zu den Referenten des Ministeriums unterhielten, die nicht im Sinne des Staatssekretärs waren. So konnten von der Kirchenkanzlei aus viele Fragen, Be-

schwerden und Pläne an den Ministerialdirigenten Stahl oder den Ministerialrat Dr. Ruppel herangebracht werden, die ihrerseits wieder den Staatssekretär verdächtig waren und den Minister näher ständen. Auch zum Minister Kerri selber wurden persönliche Beziehungen aufgenommen, hauptsächlich durch den Oberkonsistorialrat Lic. Hilwein. Hierdurch konnte in Einzelfällen manchem erreicht bzw. verhindert werden.

Im ersten Halbjahr 1937 bereiteten die kirchenpolitischen Gruppen weitgehend die Wahlen zur Generalsynode vor. Als es deutlich wurde, dass die Deutschen Christen bei einer solchen Wahl keineswegs mehr die unbestrittene Mehrheit haben würden, die sie 1933 erreicht hatten, als vielmehr der innere Zerfall der DC klar in die Erscheinung trat - es war die Zeit, in der die von Rehm geführte sog. „Reichsbewegung DC“ völlig auseinanderlief, und die Thüringer Nationalkirchlicher sich zwar geschlossen organisierten, aber doch nur eine kleine Gruppe darstellen konnten -, kam man in politischen Krisen zu dem Ergebnis, dass eine freie Kirchenwahl nicht ratsam sein würde. Darum verbot die 16. Durchführungsverordnung vom 25. Juni 1937 (RSBl. I S. 698) kurzerhand öffentliche Wahlveranstaltungen und die Verbreitung von Flugblättern „bis zur Veröffentlichung des Wahltermins“; ebenso wurde die Benutzung der Kirchen zu Wahlzwecken verboten. Damit war eine wirksame Wahlvorbereitung unterbunden; von der Wahl zur Generalsynode wurde es im zweiten Halbjahr 1937, obwohl ein „Führererlass“ vorlag, ziemlich still. Dieser Erlass ist denn auch niemals durchgeführt worden.

Im Juli 1937 erfolgte unvermutet die Verhaftung Martin Niemöllers, zunächst in Untersuchungshaft. Wenige Wochen später rollte der Prozess gegen Dibelius ab, wegen seines Offenen Briefes an Kerri im Februar des Jahres. Der Freispruch vor dem Sondergericht wirkte im Kirchenministerium wie eine Bombe. Es war wohl das letzte Mal, dass ein deutsches Gericht gegen einen Reichminister entscheiden konnte.

Der Geschäftsgang der Kirchenkanzlei blieb im Sommer 1937 denkbar flau und gering. Die Landeskirchen zeigten eine deutliche Zurückhaltung gegen Präsident Werner. Eingaben an zentrale Stellen wurden vielfach nicht über die Kirchenkanzlei geleitet, sondern über den Lutherischen Rat oder die Kirchenführerkonferenz, bis die Reichsministerien mehr und mehr auf Betreiben des Kirchenministeriums die Annahme solcher Eingaben verweigerten und die Landeskirchen dadurch zwingen, den legalen Weg zu beschreiten. Auf die Dauer erwiesen sich die sachlichen Erfordernisse als stärker: man konnte nicht darauf verzichten, in den Fragen der äusseren Verwaltung mit der obersten kirchlichen Verwaltungsdienststelle zusammen zu arbeiten. Werner war auch so klug, diese Situation nicht zu überspannen. Er beschränkte sich in der Kirchenkanzlei wesentlich auf die Bearbeitung äusserer Fragen, auf die Weitergabe des Schriftverkehrs zu staatlichen und Parteidienststellen und auf die Weiterleitung und durchweg auch nachdrückliche Vertretung von Beschwerden aus den Landeskirchen. Kirchenpolitische und vollends geistliche Entscheidungen vermied er. Dies fiel ihm bei seinem völligen Mangel an eigener innerer Einstellung nicht einmal schwer.

In August 1937 kam es in Kassel zu einem neuen grossen Versuch der innerkirchlichen Einigung. Die seit der Bekenntnissynode von Geyershausen 1936 gespaltene Bekennende Kirche versuchte, die Gemeinsamkeit wiederherzustellen. Ebenso sollten die Kreise der sog. Mitte, die auf den Boden des Artikels 1 der Verfassung standen, herangezogen werden. Für Kassel war ursprünglich eine Kirchenführerkonferenz unter dem Vorsitz von Landesbischof D. Marahrens vorgesehen. Noch einmal waren fast alle Landeskirchen, ausser den 6 DC-Kirchen, vertreten, wenn nicht offiziell, so doch durch persönliche Verbindungsmänner. Sogar der sonst durch seine Krankheit behinderte Landesbischof Tügel aus Hamburg war persönlich erschienen, ebenso altpreussische Vertreter, diese aber inoffiziell. Daneben waren Vertreter aus Hamburg persönlich erschienen, ebenso altpreussische Vertreter, diese aber inoffiziell. Daneben waren Vertreter der VKL und der Brüderräte anwesend. Es kam zur Bildung des sog. „Kasseler Gremiums“, das sozusagen die evangelische Kirche in grösserer Breite darstellen und vertreten sollte. In das Gremium wurden entsandt Landesbischof D. Marahrens von der Kirchenführerkonferenz, Oberkirchenrat Breit vom Lutherischen Rat und Pfarrer Müller-Dahlem von der VKL. Noch einmal wuchs die Hoffnung, es könnte zu einer einmütigen Vertretung der Kirche gegenüber der blossen Verwaltung und gegenüber Staat und Partei kommen. Bezeichnend für die Verhältnisse in der Kirchenkanzlei war, dass der unterzeichnete Oberkonsistorialrat Brunette an der Kirchenführerkonferenz in Kassel wie auch später an den Sitzungen des Kasseler Gremiums teilnehmen konnte. Auf diese Weise erhielt das Gremium Informationen über antliche Dinge, die es auf andere Weise nicht erhalten konnte. Bei einer dieser Sitzungen in den Räumen des Lutherischen Rates kam es übrigens zu einem Eindringen der Gestapo, das sich wesentlich gegen Dr. Böhm, den Vertreter von Müller-Dahlem, richtete, aber die übrigen Anwesenden in Mitleidenschaft zog, da jeder von ihnen wichtige Papiere bei sich hatte. Diese bezogen sich auf eine gemeinsame Erklärung zu den damals erschienenen Schriften Alfred Rosenbergs über die „Dunkelmänner“ und die „Non-pilger“. Diese Erklärung war das wesentlichste Ergebnis der Arbeiten des Kasseler Gremiums. Sie wurde von einer grossen Zahl führender Männer des kirchlichen Lebens aus allen Lagern unterschrieben und muss den staatlichen Stellen sehr unbequem gewesen sein. Es wurde der Versuch gemacht, einen Prozess gegen die Hauptverfasser anzustrengen. Bei den Bischöfen Dr. Böhm und D. Marahrens erschien eines Tages ein Untersuchungsrichter, nach dessen Vernehmungen aber nichts mehr von der Sache gehört wurde. - Sachlich kam es zu keiner wirklichen Annäherung zwischen den Gruppen der „bischöflichen“ und der „brüderlichen“ BK. Infolge eines Handschreibens der VKL entstanden neue Verstimmungen, die nach einiger Zeit das Ende des Kasseler Gremiums herbeiführten. Aber auch innerhalb der Kirchenführerkonferenz und des Lutherischen Rates kam man nicht zu praktischen Ergebnissen. Es wurden wohl Sitzungen gehalten, aber sichtbare Erfolge zeigten sich kaum. Aus der Vielzahl der Gremien entwickelte sich keine klare Führung. Der Justitiar des Lutherischen Rates, Dr. Martin Gauger, mit dem der Unterzeichnete besonders herzlich verbunden war, brachte diesen Zustand treffend auf die Formel: „Mit Sorgen und mit Grenzen... lässt Gott sich gar nichts nehmen...“ Selbst im engsten Kreise der lutherischen Landeskirchen kam man nicht weiter. Die vom Sekretariat des Rates der Evang.-luth. Kirche Deutschlands erarbeiteten „Grundbestimmungen“, die eine Art Verfassung der

INSTITUT

lutherischen Kirche innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche vorgesehen, wurden zwar im November 1937 angenommen, blieben aber Stückwerk und wurden kaum wirklich praktiziert, so dass der Vorsitzende des Rates, Oberkirchenrat Breit, schliesslich an der Möglichkeit gemeinsamer lutherischer Arbeit verzweifelte, von der Leitung des Lutherrates zurücktrat und nach Bayern zurückkehrte.

Gegen Ende des Jahres 1937 vollendete sich der Übergang der Kirchenleitung auf den Präsidenten Dr. Werner an zwei wichtigen Punkten. Einmal wurde ihm am 4. 11. 1937 der Vorsitz in der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei übertragen; stellvertretender Vorsitzender wurde der damalige Oberkonsistorialrat Dr. Fülle, der das Rechnungswesen der Deutschen Evangelischen Kirche wahrnahm. Der bisherige Vorsitzende, Oberkonsistorialrat Gustavus, wurde seines Postens enthoben. Wahrscheinlich war mit seiner Amtsführung schon lange nicht zufrieden. Hatte doch die Finanzabteilung unter der Leitung von Gustavus nach ihrer Einrichtung am 14. 11. 35 (GBI. d. DEK. S. 118) erklärt, dass die Mitglieder sich als Diener der Kirche fühlten und sich mit allen Kräften für die „Förderung eines besonnenen und echten kirchlichen Aufbaus einsetzen“ würden. Den letzten Anstoss gab das Eintreten der Finanzabteilung unter Gustavus für die Wahrung des kirchlichen Grundbesitzes, die dem Kirchenministerium, das sich die allmähliche Rückführung des kirchlichen Grundbesitzes in andere Hände zum Ziel gesetzt hatte, unwillkommen war.

Den entscheidenden Schritt auf dem Wege zu einer Kirchenleitung des Präsidenten Werner bedeutete die am 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346) erlassene 17. Durchführungsverordnung zum Kirchensicherungsgesetz. Diese sollte die 13. Verordnung ablösen, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Wahl zur Generalsynode überhaupt nicht kommen würde und daher die Kirchenleitungen nicht auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt bleiben konnten. Die Wahl war zweifellos von politisch entscheidender Stelle abgesetzt worden. Man befürchtete, wie die Referenten der Kirchenkanzlei durch den Ministerialdirigenten Stahn erfuhren, dass eine etwaige Niederlage der Deutschen Christen im Ausland als ein Zeichen für den Rückgang des Nationalsozialismus in deutschen Volke angesehen werden könnte. Um der Sache aber nach aussen hin eine Begründung zu geben, hielt Reichsminister Kerl im Dezember 1937 zwei öffentliche Reden in Marburg und Hagen, über die auch in den Zeitungen berichtet wurde. In diesen warf er den kirchlichen Gruppen vor, es habe sich gezeigt, dass sie ihre Streitigkeiten im Wahlkampf fortzusetzen gedächten; damit hätten sie die Wahl selbst unmöglich gemacht. Die Schuld an der Nichtdurchführung der Wahl wurde also nach aussen hin wieder auf die Kirche geschoben.

Die 17. Durchführungsverordnung wurde in einem Kommentar von Stahn in „Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht“ dahin erläutert, dass auch sie nur eine Übergangsmassnahme darstellen solle. Bis zur Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse, von der aber nun überhaupt nicht mehr gesagt werden konnte, wie sie zustande kommen würde, wurden die im Amt befindlichen Kirchenleitungen vom Staate anerkannt. Damit wurde der jahrelang von der Bekennenden Kirche gegen die DG-Kirchenregierungen (Thüringen, Mecklenburg, Lübeck, Bremen, Anhalt, Oldenburg) geführte Kampf von Staats wegen zu ungunsten der BK entschieden. Gegenüber den

Institut

Zeitpunkt des Rücktritts des Reichskirchenausschusses hatte sich inzwischen die Situation insofern weiter verschlechtert, als anstelle der Landeskirchenausschüsse, die wenigstens einen kirchlichen Aufbenwillen gehabt hatten, in mehreren Landeskirchen (Altpreussen, Schleswig-Holstein, Nassau-Hessen, Sachsen) die juristischen Leiter der Verwaltungsbehörden, die nach ihrer persönlichen Einstellung den Deutschen Christen zuneigten, die Kirchenleitung bekamen. Der einzige Landeskirchenausschuss, der bestehen geblieben war, war der in Kurhessen-Naldeck unter Leitung von D. Happich-Treysa; dessen Fortbestehen hatte der zuständige Gauleiter vom Kirchenministerium verlangt. Selbstverständlich wurden in den übrigen Landeskirchen die „intakten“ Kirchenleitungen ebenfalls durch die 17. Verordnung staatlich bestätigt. Da sie aber kirchlich und staatskirchenrechtlich sowieso legal waren, kam die 17. Verordnung faktisch nur den Deutschen Christen zugute. Das lag auch wohl in der Absicht des Staatssekretärs Dr. Muhs, der seine staatskirchlichen Pläne mithilfe der DG (und der Finanzabteilungen) durchzusetzen hoffte

Für die Deutsche Evangelische Kirche verordnete § 1 der 17. Verordnung, dass die Leitung der DEK bei dem Leiter der Kirchenkanzlei liege. Dieser war befugt, nach Anhörung der Landeskirchen Verordnungen in äusseren Angelegenheiten zu erlassen. Die Fragen von Bekenntnis und Kultus waren von dieser Befugnis ausgeschlossen. - Die Landeskirchen waren damit in eine Bedeutungslosigkeit gedrängt, die weder ihrer geschichtlichen Stellung noch der Kirchenverfassung von 1933 entsprach. Sie brauchten beim Erlass von Verordnungen nur „angehört“ zu werden. Entscheiden konnte Präsident Werner auch gegensämtliche Landeskirchen, rein nach dem „Führerprinzip“. Ausserdem blieb ungeklärt und daher immer wieder strittig, wie weit die „äusseren Angelegenheiten“ gingen, in denen Verordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche erlassen werden konnten. Eine stärkere Persönlichkeit, als Werner es war, hätte mit dieser Verordnung eine Zentralisierung der Deutschen Evangelischen Kirche durchführen können, wie sie selbst Jaeger im Jahre 1934 nichterreicht hatte. Werner vermied aber in den folgenden Jahren durchweg die Konflikte mit den Landeskirchen und beschränkte sich klugerweise auf die allernotwendigsten Angelegenheiten.

Die Kirchenführerkonferenz legte gegen die 17. Durchführungsverordnung einen ausführlichen Einspruch beim Reichskirchenministerium ein. Dieser Protest musste sich aber auf eine grundsätzliche Stellungnahme beschränken. In der Praxis blieb den Landeskirchen in der folgenden Zeit garnichts anderes übrig, als auf den Rechtsboden der 17. Verordnung zu treten, wenn nicht das ganze Rechtsleben auch der Landeskirchen hätte schwankend werden sollen. So konnte es kommen, dass dies „Provisorium“ über sieben Jahre pedantert hat. Jedenfalls befand sich seit der 17. Durchführungsverordnung vom 10. Dezember 1937 die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche in den Händen eines Mannes, des Leiters der Kirchenkanzlei Dr. Werner. Nach dem Rücktritt des Reichskirchenausschusses ist es nicht wieder zur Einsetzung einer Kirchenleitung durch die Landeskirchen oder sonstige kirchliche Stellen gekommen. Die faktische Macht des Staatskirchenrechts und der politische Druck des Nationalsozialismus erwies sich stärker als alle aus der Kirche selbst kommenden Versuche zu eigenen Rechtsformen. Weder die Vorläufige Kirchenleitung der Bruderräte noch das Gremium der Landeskirchenführer noch Organe wie der Lutherische Rat konnten sich innerhalb der gan-

Institut

nen evangelischen Kirche oder gegenüber Staat und Partei durchsetzen. Es zeigte sich deutlich, dass es in der evangelischen Kirche in Deutschland ein wirkliches Kirchenrecht ohne staatliche Anerkennung nicht geben konnte. Es blieb daher den Landeskirchen aller Schattierungen kaum etwas anderes übrig, als das von staatlicher Gewalt gezogenen Rahmen des kirchlichen Lebens hinzunehmen und darauf zu vertrauen, dass das wahre kirchliche Leben, das auf der Verkündigung des Wortes Gottes durch das Amt der Kirche und auf dem Wirken des Heiligen Geistes in den christlichen Gemeinden beruht, sich auch trotz der unvollkommenen Form des Verfassungslebens als kräftig erweisen würde.

II

Die Kirchenkanzlei unter der Alleinherrschaft des Präsidenten Dr. Werner

(in den Jahren 1938 und 1939 bis zum Ausbruch
des Krieges)

Im März 1938 bestellte Präsident Dr. Werner den Oberkonsistorialrat Dr. Fürle, den bisherigen Leiter des Rechnungsamtes der Deutschen Evangelischen Kirche, zum Direktor der Kirchenkanzlei und ernannte ihn zu seinem ständigen Vertreter. In einem späteren Zeitpunkt erhielt Dr. Fürle für seine Person die Dienstbezeichnung „Vizepräsident“. Die Nachricht von dieser Ernennung, die der Unterzeichnete einer in Hannover tagenden Kirchenführerkonferenz überbrachte, löste zunächst grosse Beunruhigung aus, da man wusste, dass Dr. Fürle als intimer Freund von Werner galt, und da man von dieser Ernennung eine Verstärkung des Kurses Werner erwartete. Später erwies sich diese Befürchtung als unbegründet. Die Bestellung eines Vizepräsidenten für die Kirchenkanzlei, deren Räume Werner kaum je mehr betrat, führte immer mehr zu einer grösseren Selbständigkeit der Kirchenkanzlei. Vizepräsident Dr. Fürle bemühte sich, besonders in den Kriegsjahren, immer mehr um einen vernünftigen, sachlichen Kurs, der nicht in die Rechte der Landeskirchen eingriff, aber doch die Beziehungen zu ihnen pflegte. Mindestens seit dem Beginn des Krieges bahnte sich zwischen ihm und Werner eine zunehmende Entfremdung an, die schliesslich dahin führte, dass Werner sich fast ganz von den Geschäften der Kirchenkanzlei zurückzog.

Zunächst ging jedoch im Jahre 1938 der Kurs Nuhs unbeschränkt weiter. Von weittragender Bedeutung war die Verordnung des Leiters der Kirchenkanzlei vom 5. März 1938 über die Vorlage landeskirchlicher Verordnungen. In dieser Verordnung wurde bestimmt, dass die Landeskirchen Verordnungen und allgemeine Verwaltungsanordnungen erst erlassen könnten, nachdem der Leiter

Leiter der Kirchenkanzlei erklärt habe, dass er in Hinblick auf die Rechtseinheit in der Deutschen Evangelischen Kirche (Art. 2 Ziffer 4 der Kirchenverfassung von 1933) keine Bedenken zu erheben habe. Nur Verordnungen, die „lediglich“ Bekenntnis und Kultus betrafen, waren hiervon ausgenommen. Da die Grenze zwischen den reinen Angelegenheiten von Bekenntnis und Kultus und den übrigen Sachen kaum zu ziehen war, bot die Verordnung vom 5. März 1938 dem Leiter der Kirchenkanzlei eine Handhabe, weitgehend auf die landeskirchliche Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, sunal die Verordnung so angelegt wurde, dass sie nicht nur die bereits vorhandene, sondern auch eine erst zu erstrebende Rechtseinheit in der Deutschen Evangelischen Kirche umfasse. Die Landeskirchen haben sich gleichwohl überraschend schnell an die Vorlage ihrer Verordnungen gewöhnt. Einige lutherische Kirchen versuchten, gelegentlich ohne die Vorlage durchzukommen. Nachdem aber der Kirchenminister im Jahre 1939 erklärt hatte, dass er landeskirchliche Verordnungen, denen der Unbedenklichkeitsvermerk des Leiters der Kirchenkanzlei fehle, als nicht rechtswirksam ansehen und behandeln werde, wurden in Zukunft die landeskirchlichen Verordnungen von allen Landeskirchen vorgelegt, so dass die Prüfung der landeskirchlichen Gesetzgebung unter dem Gesichtspunkt der Rechtseinheit zu den Hauptarbeiten der Kirchenkanzlei gehörte. Es ist aber auch zu sagen, dass es hierbei selten zu Schwierigkeiten gekommen ist. Sachlich notwendige Verordnungen der Landeskirchen sind niemals behindert worden; über manche Einzelheiten fand in gegenseitigen Austausch eine fördernde Verständigung statt. Als Riegel ist die Verordnung vom 5. März 1938 eigentlich nur benutzt worden, um extreme Verordnungen deutschchristlicher Landeskirchen zu verhindern. Dies geschah wiederholt während des Krieges unter der Leitung des Vizepräsidenten Dr. Fürle, z. B. um Änderungen in der Verfassung der Landeskirchen Bremen, Anhalt und Thüringen die auf eine Verstärkung des Führerprinzips und eine Auslieferung der Kirchenleitung an den Staat hinaus kamen, zu unterbinden. Es muss an dieser Stelle ausdrücklich festgestellt werden, dass die von den Landeskirchen Thüringen, Anhalt, Mecklenburg, Sachsen und Lübeck im Anfang des Jahres 1939 erlassenen Gesetze über den Ausschluss der Juden aus der Kirchengemeinschaft ohne die Unbedenklichkeitserklärung des Leiters der Kirchenkanzlei ergangen, also¹² streng formalen Sinne niemals rechtsgültig gewesen sind!

Nachdem Staatssekretär Dr. Muhs die kirchliche Leitung weiterhin in die Hände einzelner Männer gebracht hatte (die sog. „Einmann-Kirchen“ Altpreussen, Schleswig-Holstein, Nassau-Hessen und Sachsen), die ihm gefügig waren, ging er in Laufe des Jahres 1936 dazu über, die seit 1935 bei verschiedenen Landeskirchen und bei den altpreussischen Kirchenprovinzen bestehenden Finanzabteilungen zu Werkzeugen der Staatsaufsicht über die Kirchen auszubauen. Hierfür war bereits am 25. Juni 1937, in der 15. Durchführungsverordnung zum Kirchensicherungs-gesetz (RGBl. I S. 657) die rechtliche Grundlage gelegt worden. Diese Verordnung fasste die bisher im Preussischen Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Pr. Ges. Samml. S. 39) und den drei hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen enthaltenen Bestimmungen zusammen. Neu war die grundsätzliche Ausdehnung des Systems der Finanzabteilungen auf alle Landeskirchen. Hierzu kam es aber nicht wegen der Schwäche des Reichskirchenministeriums gegenüber den Reichsstatthaltern und Gauleitern, die wie in Bayern, Württemberg, Thüringen, Mecklenburg und

einigen anderen Landeskirchen die Staatsaufsicht über die kirchlichen Finanzen selbst ausüben und nicht den vom Kirchenministerium abhängigen Finanzabteilungen überlassen wollten. Das ganze System der Finanzabteilungen blieb daher ein Torso. Nur 10 deutsche evangelische Landeskirchen, darunter allerdings die grosse altpreussische Kirche, erhielten Finanzabteilungen; die 14 übrigen blieben ohne solche. - Man war ferner die Bestimmung, dass Vorsitzende und Mitglieder der Finanzabteilungen nicht mehr Beamte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sein mussten. Damit war die Möglichkeit gegeben, die Kontrolle über die kirchlichen Gelder auch in die Hände von aussonstehenden Persönlichkeiten zu legen, die mit der Kirchenleitung nichts zu tun hatten, dafür aber dem Ministerium unbedingt ergeben waren. Von dieser Möglichkeit wurde im Laufe des Jahres 1938 weitgehend Gebrauch gemacht. Schon im März bekamen die Finanzabteilungen einiger altpreussischer Konsistorien anstelle der bisherigen Konsistorialpräsidenten aussonstehende Persönlichkeiten als Vorsitzende der Finanzabteilungen in Berlin-Brandenburg den Geschäftsführer Erhard von Schmidt, in Königsberg den Regierungsvizepräsidenten Angermann, in Büsselfeld den aus der Kirche ausgetretenen Reichsaatsleiter Sohn. Diesen folgten am 18. Mai in Münster der Sydikus Stoppenbrink, Ende Juni in Breslau der Landgerichtsrat Dr. Bartholomeysek und in Magdeburg der zwar zur kirchlichen Verwaltung gehörende, aber dem Ministerium besonders ergebene Oberkonsistorialrat Schultz, der auch über gute Beziehungen zur Partei und Gestapo verfügte. In einigen Landeskirchen kam es ebenfalls zu Umbesetzungen. Am 26. April wurde der Präsident des Landeskirchenamts Schnelle in Hannover des Vorsitzes in der Finanzabteilung enthoben; an seine Stelle trat der persönliche Freund von Muhs Rechtsanwalt Dr. Völske, der Anwalt der Deutschen Christen in dem verlorenen Prozess gegen die Landeskirche vor dem Oberlandesgericht Celle im Jahre 1935. Am 30. Mai wurde auch das bisherige Mitglied der hannoverschen Finanzabteilung Oberlandeskirchenrat Dr. Wagenmann entlassen; an seine Stelle trat der später aus der Kirche austretende Regierungsrat Dr. Hoffmeister vom Braunschweigischen Ministerium, der in Braunschweig Vorsitzender der Finanzabteilung war und dort auf diesem Wege die Kirchenleitung völlig geknebelt hatte. Die Massnahme in Hannover war eine eindeutige Kampfmassnahme gegen Landesbischof H. Marahrens und eine Parteinahme für das in Hannover verschwindend kleine Häufchen der Deutschen Christen. Begründet wurde der Wechsel in Vorsitz damit, Präsident Schnelle hätte Gelder der Landeskirche nicht ordnungsmässig verwandt, indem er auf Beschluss der Kirchenregierung einen jährlichen Zuschuss von 18 000 RM zu den Kosten des Lutherischen Rates gezahlt hatte. Der Lutherische Rat sei eine „ungesetzliche“ Einrichtung; Zahlungen an ihn seien verboten. Dass den Landeskirchen der Zusammenschluss bekennnisverwandter Kirchen in der Kirchenverfassung von 1926 ausdrücklich garantiert war, störte das Ministerium ebenso wenig wie die Tatsache, dass die deutschchristlichen Landeskirchen ungleich höhere Beträge an den „Bund für deutsches Christentum“ zahlten, Beträge, die sie ungeniert in ihrem Haushaltsplan veröffentlichen konnten. So zahlte jahrelang Thüringen 66 000 RM (mehr als die Umlage an die Deutsche Evangelische Kirche!) an diesen Bund, und das kleine Lübeck 12 000 RM! - Hinter diesen Treibereien gegen Hannover stand ausser dem Staatssekretär Dr. Muhs, der dem Landesbischof die Niederlage des DG-Kirchensinates von 1934 nicht vergessen konnte, der Ministerialrat Dr. Richter vom Kirchenministerium, der

1933 in Hannover weltlicher Vizepräsident in Landeskirchenamt gewesen und von Marahrens Ende 1934 aus dem Amt entfernt war. Minister Kerri liess sich im Sommer 1938 von dieser Kluge sogar dazu treiben, einen persönlichen Brief an Landesbischof D. Marahrens zu schreiben, in welchem er Massnahmen gegen Hannover androhte und den Landesbischof persönlich für die ausgegebenen 12 000 RM regresspflichtig machen wollte.

Am 18. Mai erhielt auch die Badische Landeskirche in dem Bürgermeister Dr. Lang einen neuen Vorsitzenden der Finanzabteilung, der im Verein mit Oberkirchenrat Dr. Boerr der Badischen Kirchenleitung in unzähligen Einzelmassnahmen das Leben unerträglich schwer machte. Hier und in Braunschweig wirkte sich das neue System der vom Staat bestellten und nur dem Staat ergebenden Vorsitzenden der Finanzabteilungen am furchtbarsten aus. Die Kirchenleitungen in Braunschweig und Karlsruhe waren fast völlig entrechtet. Notwendige Massnahmen wurden durch Versagung der finanziellen Zustimmung endlos verzögert. Ganz offen und einseitig wurde die Partei der Deutschen Christen ergriffen. Eingriffe in Bekenntnis und Kultus gingen z. B. in Braunschweig die Eingriffe Hoffmeisters: Kollekten wurden ihrem Zweck vorenthalten, kirchliche Werke und Verbände zum Erliegen gebracht, ja Gottesdienste für DC-Minderheiten erzwungen. Auch in Hannover und anderswo gestaltete sich das Gegeneinander von Kirchenbehörde und Finanzabteilung äusserst schwierig. Beschwerden an das Kirchenministerium halfen in den meisten Fällen nichts. Erst in den Kriegsjahren gelang es ab und an, durch Verhandlungen mit dem Ministerium in Einzelheiten Recht zu bekommen. Muhs hatte mit den Finanzabteilungen eine wirksame Waffe gegen die bekenntnisgebundenen Landeskirchen in der Hand. Denn im Grunde gab es ja keine Massnahme der Kirchenleitung, die nicht mit finanziellen Auswirkungen verbunden gewesen wäre und daher die Mitwirkung der Finanzabteilung erforderte.

Bei der Deutschen Evangelischen Kirche gelang es dem Präsidenten Dr. Werner, sich längere Zeit dieser Entwicklung dadurch zu entziehen, dass er dem Staatssekretär teils willfährig genug war, teils eine Willfährigkeit geschickt vortäuschte, hinter der er im Grunde doch machte, was er wollte. Selbst als am 3. Januar 1939 die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, die bis dahin aus sachlich arbeitenden Mitgliedern bestanden hatte (Koch-Düsseldorf, Fischer-Dorp und Duske-Berlin, Kretschmar-Dresden, Müller-Stuttgart und Meinzolt-Münster), zwei neue Mitglieder bekam, den Rechtsanwalt Dr. Cölle-Hannover und den Landgerichtsrat im Kirchenministerium Dr. Albrecht, ein besonders übles Subjekt, wusste Präsident Dr. Werner die Finanzabteilung lange Zeit unschädlich zu halten. Er hatte eine bemerkenswerte Taktik darin, die Finanzabteilung nur selten zu versammeln und gegebenenfalls ihre Versammlungen so zu leiten, dass nichts dabei heraus kam, was die Kirchenkanzlei und die Landeskirchen nicht hätten wünschen können. Dr. Cölle als Beauftragter von Muhs kam bei der Deutschen Evangelischen Kirche lange Zeit nicht zum Zuge. - Dagegen hatte Werner vom Sommer 1938 bis zum Sommer 1939 seine entschiedenste DC-Neigung. Mit den Kirchenleitern der DC-Kirchen hielt er im Sitzungssaal der Marchstrasse regelmässig Konferenzen ab, zu denen die Referenten der Kirchenkanzlei nicht ein einziges Mal zugelassen wurden; ebenso trat er in diesen Kirchenleiterkonferenzen als Vertreter Altpreußens auf, ohne dass der Evangelische Oberkirchenrat nur im mindesten gewusst hätte, was dort beraten und beschlossen wurde. Aus die-

Der Arbeitsgemeinschaft ging am 4. April 1938 die „Godesberger Erklärung“ hervor, die von den Kirchenleitern der Landeskirchen Alt, reussen, Sachsen, Nassau-Hessen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Mecklenburg, Pfalz, Anhalt, Oldenburg, Lübeck und Oesterreich unterschrieben war. Das Schwergewicht in den meisten Landeskirchenleitungen zugunsten der DG, die in Pfarrerschaft und Gemeinden schon fast nichts mehr bedeuteten, wurde krampfhaft festgehalten und trat nach aussen unverhältnismässig stark in Erscheinung. Der Leiter der Kirchenkanzlei segelte voll und ganz in diesem Kurs mit, da er vom Ministerium gewünscht wurde.

Da begann etwa im August 1938 ein langsamer Wandel in dem Kurs des Reichskirchenministeriums sichtbar zu werden. Reichsminister Kerl schaltete sich wieder stärker in den Gang der Ereignisse ein. Gespräche mit Adolf Hitler und den übrigen Parteiführern während einer KdF-Fahrt auf der Nordsee hatten ihn ermutigt, noch einmal den Versuch zu machen, der Kirche im Dritten Reich eine Position zu schaffen. Persönliche Beziehungen zu dem Oberkonsistorialrat in der Kirchenkanzlei Lic. Ellwein, der im Hause des Ministers mehrfach zu Trauungen und Taufen geholt wurde, hatten in Kerl die Meinung bestärkt, dass es auf dem eingeschlagenen Wege nicht weitergehen würde. Er hatte sich in seiner freiwilligen Masseurzeit auch stark mit religiöser und kirchenpolitischer Literatur abgemüht. Bei aller Sprunghaftigkeit des Herzkranken fehlte es Kerl doch nicht an einem im Grunde guten Willen. Sein grösster Fehler war seine Halbbildung, bei der er meinte, alles selbst und besser zu verstehen als andere Leute. Widerspruch und Bedenken konnte er nicht vertragen. Dabei war er wirklich viel belesen. Neuerdings hatte er sich mit Luther beschäftigt, dessen Lehre von den zwei Reichen, wie er sie sich zurechtgelegt hatte, ihm den Schlüssel zu einer Lösung des Religionsproblems im Dritten Reich zu bieten schien. Er hatte selber angefangen, ein umfangreiches Buch über die Fragen der Religion und der Religionspolitik des Staates zu schreiben. Ellwein und andere Vertraute des Ministers bekamen lange Vorlesungen aus diesem Buche zu hören. Es war viel Gutes daran, aber auch viel Abstruses und Unklares. Kerl stellte die These auf, dass ohne das Christentum der Nationalsozialismus zugrunde gehen werde. Er bejahte den christlichen Glauben nicht nur für seine Person, wie er ja auch von seiner Jugend her über eine grosse Kenntnis an Bibelsprüchen verfügte, die er nur meistens falsch anbrachte, sondern er verlangte auch, dass der Staat sich positiv zur Kirche stelle. Im Sinne Luthers bemühte sich sein Buch dann um eine Abgrenzung der beiden Reiche. Das Buch war im Grunde ein „Antirosenberg“, was der Minister auch wusste. Er hoffte immer, dass der Führer sich durch sein Buch überzeugen lassen und ein Machtwort zur Partei sprechen würde. Dann würde alles in Ordnung kommen. Die innerwiederholte Enttäuschung, dass er, der alte Mitkämpfer, von Führer kaum noch einmal empfangen wurde und dass er es nie erreichen konnte, Reichsleiter der Partei zu werden, um auch den religiösen Kurs der Partei bestimmen zu können, nagten an seinem Gemüt. Er konnte sich aber damals nicht gegen Goebbels, Ley und Rosenberg durchsetzen, ebensowenig wie später gegen Bormann und Himmler. Gingen dann seine Pläne wieder einmal schief, so schob er die Schuld im Zorn auf die Kirche. Eine klare Einsicht in die wirklichen Machtverhältnisse im Dritten Reich war dem Minister verschlossen.

Das

Das erste, was dem Minister anhand seiner Lutherstudien und in Verfolg des Buches von Helmut Kittel "Religion als Geschichtsmacht" aufgegangen war, war die Einsicht in die Notwendigkeit einer geistlichen Leitung der Kirche. In Verlauf einer Erholungsreise nach Mergentheim fasste der Minister nach einem Besuch von Oberkonsistorialrat Lic. Elisein und Superintendent Bosse den Plan, noch einmal einen Versuch der Zusammenfassung und Reorganisation der Kirche von Staate wegen zu unterstützen. Die Bemühungen der Referenten der Kirchenkanzlei in zahlreichen Aussprachen mit den Referenten des Kirchenministeriums und mit dem Minister selbst gingen dahin, eine möglichst breite Basis anzubahnen, den Ausgleich mit der Bekennenden Kirche und den intakten Landeskirchen einzuleiten, und dem Minister klärzumachen, dass ohne die BK ein Wiederaufbau der Kirche unmöglich sei, dass auch die "Staatsfeindlichkeit" der BK mit dem Tage aufhören dürfte, an dem die Kirchenfeindlichkeit des Staates und der Partei aufhören würde; es sei daher am dringendsten notwendig, den Kirchen- und christentumsfeindlichen Kurs der offiziellen Stellen ehrlich zu beseitigen und auch von dieser Seite her zur Abgrenzung der Bereiche beizutragen. Der Minister traute sich zu, wenn es gelänge, die Kirche in sich wieder zusammenzuführen, das Korrelat beim Führer zu erreichen. Das war sehr wahrscheinlich schon damals eine Selbsttäuschung. Es musste aber versucht werden, von der Kirche aus alles zu tun, um den Gegnern den Vorwand zu nehmen: die Kirche sei infolge ihrer inneren Gespaltenheit ein dauernder Unruheherd im Staatswesen. Aus diesem Grunde bemühten sich die Referenten der Kirchenkanzlei um ein Gelingen der Pläne Kerrls. Es war nicht ihre Schuld, dass der Minister sich auch hier wieder nicht raten liess und einen Weg einschlug, der nicht zum Erfolg führen konnte.

Reichsminister Kerrl konnte sich nicht entschliessen, einen wirklichen Ausgleich mit der Bekennenden Kirche zu versuchen. Persönliche Enttäuschungen liessen ihn über die Dinge der Vergangenheit nicht hinwegkommen. Stattdessen liess er sich die Idee einreden, die kommende Kirchenreform solle auf dem Boden einer "breiten Mitte" unter starker Beteiligung der Laien und des "Kirchenvolkes" vor sich gehen. Männer wie der Literat Wilhelm Stapel und der Freiherr von Ledebour gewannen sein Vertrauen. Die Kreise um die westfälischen DC (Prof. Wentz) kamen hinzu. Herr von Ledebour machte sich anheischig, eine grosse Laienbewegung aufzuziehen, die das Programm Kerrls stützen sollte. Mithilfe dieser Laienbewegung hoffte man die "Streitigkeiten" der Theologen überwinden zu können. Die kommende Synode sollte hauptsächlich eine "Laiensynode" werden.

Vonseiten der Referenten der Kirchenkanzlei wurde vor derartigen Utopien gewarnt und darauf gedrängt, dass zunächst die Führung mit den bekenntnisbestimmten Landeskirchen aufgenommen wurde. Das geschah auch, indem der Minister im Oktober 1938 mehrere Landeskirchenführer, z.B. auch die lutherischen Bischöfe, empfing. Dass er kurz vorher in einem eigenhändig unterschriebenen Briefe den Landesbischof von Hannover hatte persönlich für die 12 000 RM hatte regresspflichtig machen wollen, hatte Kerrl vergessen. Sein Vertrauen zu B. Marahrens wuchs schnell und blieb mit Unterbrechungen bis zu seinem Tode bestehen. Trotzdem gelang es nicht, den Reformwillen des Ministers in vernünftigen Bahnen zu leiten. Es war die Zeit der sog.

Institut

tschechenkrise im Herbst 1938, als der Krieg dicht vor der Tür zu stehen schien. In dieser Zeit erschien die „Gebetsliturgie“ der VKL, die bei Kerri alles zerschlug, was etwa an Bereitschaft es mit der Bekennenden Kirche zu versuchen, bestanden hatte. Hier schien ihm der Nachweis der „staatsverräterischen“ Haltung der BK erbracht zu sein. Es erschien ihm unmöglich, die kirchlichen Kreise, die hinter dieser Liturgie standen, bei den staatlichen Stellen herauszustellen. Nur durch eine entschiedene Abbrücken hiervon meinte Kerri der Gesamtkirche nützen zu können. In einer stundenlangen Verhandlung, aus der er die Herren nicht fortlassen wollte, wenn sie nicht unterschreiben würden, presste er den vier Landesbischöfen Marahrens, Meiser, Kühlewein und Wurm eine Erklärung ab, mit der auch sie von den Autoren der Gebetsliturgie abrückten und sich von ihnen lossagten. Obwohl diese Erklärung zunächst wirklich unterschrieben wurde, zog sich Kerri dann in seinem „Oktoberprogramm“ doch völlig von den Bischöfen zurück, deren Sachverständige (Meinzolt, Mahrenholz, Weber usw.) bestellt, aber gar nicht mehr empfangen wurden. Der Minister war entschlossen, seinen Plan mit der kirchlichen „Mitte“ allein durchzusetzen, in der Meinung, dass die „überwältigende Mehrheit des Kirchenvolkes“ dahintertreten und die „eigensinnigen Theologen“ ad absurdum führen würde.

Aus dieser Situation heraus kam es zur Berufung der sog. „Arbeitskreise“. Der von Oberkonsistorialrat Lic. Bilwein geleiteten „Volkskirchlichen Arbeitsgemeinschaft“ wurde die Herausgabe von 3 Nummern eines gedruckten „Rundbriefes“ (24. 11., 1. 12. und 14. 12. 1938) in Grossauflage ermöglicht. In diesen wurde das „Programm“ in seinen Grundzügen entwickelt, ein Brief von Kerri an die zehn Kirchenführer der Marahrens'schen Konferenz veröffentlicht, die Gebetsliturgie der VKL kritisiert und anderes mehr. Gleichzeitig erschien in Nr. 24 des Gesetzblattes der Deutschen Evangelischen Kirche eine Mitteilung der Leiter der vier sog. „Einmannkirchen“, in der die Bildung von drei „Arbeitskreisen“ bekannt gegeben und die Bereitschaft ausgesprochen wurde, ihre Anregungen entgegen zu nehmen.

Geschäftsführer der „Arbeitskreise“ wurde der 1933 in den Ruhestand versetzte weltliche Vizepräsident des Evangelischen Oberkirchenrates D. Hundt. Vorsitzender war der Landrat Frhr. von Wilmowsky. Die Mitglieder kamen alle aus der kirchlichen „Mitte“. Zu nennen sind u. a. Pfarrer D. Bruhns-Leipzig, Grünagel-Aachen, Schomerus-Wittenberg, Professor Forsthoff-Königsberg, Vizepräsident Dr. Matthiessen-Kiel, Prof. Dr. Med. Göring, Reg. Fräs. Frhr. von Oeynhausens, Wilhelm Stapel-Hamburg, Graf von der Schalenburg-Wolfsburg, Kaufmann Kühne-Lanban, Professor Helmut Kittel-Münster, im ganzen 21 Mitglieder.

Die Sitzungen begannen am 24. November 1938 und endigten am 24. Januar 1939. Erarbeitet wurde ein „Gesamtgutachten“ über die Behandlung und Lösung der schwebenden Fragen, ferner der Vorschlag für eine Verordnung des Reichskirchenministers zur Vorbereitung einer verfassungsgebenden Generalsynode, der Entwurf einer Geschäftsordnung dieser Synode, eine Notverordnung der Synode über den künftigen Aufbau der kirchlichen Verwaltung, ein Gutachten über eine zu erlassende Kirchenbeamtensynode und eine Disziplinarordnung, eine Verordnung über die Versetzung der Geistlichen, eine Verordnung zur Sicherung der geistlichen Versorgung (Minderheitengesetz), Leitsätze zum Aufbau einer synodalen Ordnung, Thesen über „Volksziehung und Volksfürsorge“ und über die „Bildung und Erziehung des deutschen evang. Pfarrerstandes“.

Ein grosses und umfassendes Programm wurde angegriffen. Die Ergebnisse liegen in Ausarbeitungen vor, die die saubere gesellschaftstechnische Hand von D. Huddt, aber auch seinen ganzen kirchenrechtlichen Formalismus erkennen lassen. Das Hauptanliegen der „Arbeitskreise“ war der Versuch einer Trennung (und Aderverknüpfung) von kirchlicher Verwaltung und geistlicher Leitung. Der gemachte Versuch ist nicht uninteressant, verkennt aber offensichtlich das Wesen der Kirche völlig. Er wollte beabsichtigen, die kirchliche Verwaltung eng an den Staat anzuschliessen, aber dafür auch auf ganz bestimmte nichtgeistliche Dinge zu beschränken. Nach der Weisung des Ministers Kerri sollte je ein Katalog der geistlichen und der nichtgeistlichen Befugnisse aufgestellt werden, um zwischen der kirchlichen Verwaltung und der geistlichen Leitung klare Kompetenzabgrenzungen zu ermöglichen. Es ist im wesentlichen der Mitarbeit der Referenten der Kirchenkanzlei bei den Beratungen des ersten Arbeitskreises zu verdanken, dass man nicht zu einer blossen Trennung von Verwaltung und geistlicher Leitung kam, sondern zu einer Aufteilung der Befugnisse und daneben wieder zu einer gegenseitigen engen Verknüpfung unter einander. Es ergab sich sehr bald, dass man die Befugnisse nicht einfach in „externa“ und „interna“ teilen konnte, sondern dass dazwischen die sog. „res mixtae“ standen, an denen beide Organe, kirchliche Verwaltung und geistliche Leitung, beteiligt sein mussten. Ein kleiner Kreis von Referenten fand am Bistag 1938 in den Sitzungen des Französischen Domes die Lösung eines dreiteiligen Kataloges, der später von den Arbeitskreisen übernommen wurde. Der Katalog ist in der Anlage beigelegt. Er verhinderte die von Minister eigentlich gewollte Zerreissung zwischen Verwaltung und geistlicher Leitung nach dem in den Kirchenkämpfen der letzten Jahre seitens der Bekennenden Kirche errungenen Grundsatz, dass man in der Kirche Aeusseres und Inneres nicht trennen könne.

Anlage 1.

Am 24. Januar 1939 beendigten die „Arbeitskreise“ ihre Tätigkeit und übergaben die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Kirchenminister. Zur Feier dieses Ereignisses fand im Landwehrkasino ein gemeinsames Essen der Mitglieder mit den Referenten des Ministeriums und der Kirchenkanzlei statt. Bei dieser Gelegenheit unterrichtete Ministerialdirigent Stahn den Unterzeichneten, dass in Kürze ein Vorstoss aus dem Ministerium gegen ihn erfolgen würde. Ich sei unvorsichtig gewesen. Während der Dauer der „Arbeitskreise“ hätte ich häufig abends telefonisch Marahrens in Hannover über den Stand der Dinge unterrichtet. Jeden Morgen habe die Gestapo dem Minister den Wortlaut unserer Gespräche auf den Tisch gelegt. Dabei hätte ich einmal den Minister einen „blutigen Dilettanten“ genannt, was ihn begrifflicherweise geärgert habe. - Wenige Tage darauf wurde ich zu Präsident Dr. Werner bestellt, der mir ein von Kerri unterschriebenes Kurzes Schreiben vorhielt, in dem etwa stand: „Verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit lassen es mir angezeigt erscheinen, dass der Oberkonsistorialrat Brunotte seine Aemter in der Kirchenkanzlei niederlegt und nach Hannover zurückkehrt; ich bitte mich von dem Veranlasseten zu unterrichten.“ Es handelte sich nicht nur um die von Stahn berichteten Vorfälle, sondern auch um eine Denunziation aus dem Herbst 1938, als ich in Kiel auf dem Deutschen Pfarrertag einen Vortrag über die kirchliche Lage gehalten hatte, über den eine anonyme Anzeige beim Ministerium eingelaufen war, zu der ich auf Weisung Kerri durch Dr. Albrecht vernommen worden war. Präsident Werner benutzte jedoch die Ge-

INSTITUT

genheit nicht, um seinen einzigen der BE angehörenden Theologen loszuwerden. Er gab sich - die Kirchenverfassung von 18. April 1938 war noch nicht erlassen! - gar keine Möglichkeit, sich gegen seinen Willen nach Hannover zu versetzen. Der Minister wurde in diesem Sinne geantwortet und dabei verlangt, dass die „verschiedenen Vorkommissionen“ genauer präzisiert würden, damit der Unterzeichnete dazu Stellung nehmen könne. Von der ganzen Sache ist nachher nichts mehr gehört worden. Die Post- und Telefonkontrolle wurde aber künftig zu einer ständigen, gelegentlich unterbrochenen, aber immer wieder aufgenommenen Einrichtung. Noch im Frühjahr 1944, kurz vor der Übersiedlung der Kirchenkanzlei nach Stolberg, wurde der Unterzeichnete von einer wohlmeinenden Briefträgerin gewarnt, vorsichtig zu sein; die gesamte Post würde überwacht.

Inzwischen hatten sich die Kirchenführer, die auf dem Boden des Artikels 1 der Kirchenverfassung standen, mit dem Programm des Ministers und seiner „Arbeitskreise“ befasst. Die ersten Einwendungen wurden in einem Schreiben der 16 Landeskirchenführer (Hannover, Bayern, Württemberg, Baden, Braunschweig, Hamburg, Schaumburg-Lippe, Kurhessen-Waldeck, Lippe und Hannover-ref.) an den Kirchenminister von 7. November 1938 gemacht. Hier wurde bereits betont, dass auch bei einer Neuordnung die geistliche und weltliche Verwaltung der Kirche in einer sich gegenseitig bestimmenden Art verbunden sein müsse, dass das staatliche Aufsichtsrecht so gestaltet werden müsse, dass der Kirche die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen bleibe, und dass an dem Artikel 1 als der Bekenntnisgrundlage der Kirche festgehalten werden müsse. Auf dieses Schreiben antwortete Kerri am 21. November 1938. Mit einer einmütigen Annahme seiner Ideen rechnete er hiernach schon nicht mehr. Er beabsichtige aber eine Regelung im Sinne seiner Vorschläge bei den Landeskirchen vorzunehmen, bei denen nach dem Rücktritt der Ausschüsse eine Lücke in der Betreuung der geistlichen Angelegenheiten entstanden sei.

Die Landeskirchenführer arbeiteten Gegenverschlüsse zu einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse aus, die dem Minister mit Schreiben vom 11. Januar 1939 überreicht wurden. In diesen Grundsätzen wurde die Einheit von geistlicher Leitung und kirchlicher Verwaltung stark hervorgehoben, ebenso die Notwendigkeit, die geistliche Leitung an das Bekenntnis der Kirche zu binden. Damit war die Scheidung von den Deutschen Christen, mindestens von den deutschchristlichen Kirchenleitungen, erneut betont und der Gedanke der „Toleranz“, wie ihn Kerri verstand, abgelehnt. Während es dem „Wittenberger Bund“ und den anderen Kreisen der kirchlichen „Mitte“ nicht gelang, die von ihnen erhoffte Laienbewegung zu organisieren, gelang es den Kirchenführern, eine überraschend grosse Zahl von Pfarrern hinter sich zu bringen. Der Bundesführer der deutschen evangelischen Pfarrervereine, Kirchenrat Klingler in Nürnberg, stellte die Vorschläge der Kirchenführer im gesamten Reichsbund der Pfarrervereine zur Abstimmung. Der Vorwurf der Zersplitterung der Pfarrerschaft wurde dadurch glänzend widerlegt. Am 24. April 1939 hatten von 18 081 evangelischen Geistlichen 10 693 (-71%) ihre Stimme abgegeben: 4 808 (-20%) hatten nicht geantwortet. Von den abgege-

schlag zustande gekommen. - Die Abstimmung wurde von der kirchlichen „Mitte“ zunächst hintertrieben. Der Wittenberger Bund warnte durch Postwurfsendung alle deutschen Pfarrer vor der Teilnahme, konnte aber das Ergebnis nicht beeinflussen. Der Geschäftsführer der „Arbeitskreise“ D. Hundt war stark verärgert über den „Querschuss“ des Pfarrervereins. Auch der Minister gab der Sache zunächst keine weitere Folge mehr. Eine einmütige Annahme aller Landeskirchen war ausgeschlossen; die „starke Mitte“ und die „Laienbewegung“ waren ausgeblieben; die Pfarrerschaft hatte sich anders gestellt; wahrscheinlich konnte auch Kerrl bei den Stellen von Staat und Partei keine Gegenliebe für seine Pläne erwecken. Kurzum: es blieb zunächst alles, wie es war. Eine Synode kam nicht zustande; geistliche Leitungen wurden nirgends eingesetzt.

Dabei hatte sich in einem Falle wie Sachsen gerade im Jahre 1938 gezeigt, wie dringend notwendig dort eine geistliche Leitung gewesen wäre. Nach dem Sturz des Landeskirchenausschusses hatten etwa 250 sächsische Geistliche zunächst die Anerkennung des Kirchenregiments Klotzke völlig verweigert. Von den 1.100 sächsischen Geistlichen, die seinerzeit hinter dem Ausschuss gestanden hatten, war die grösste Zahl zur kirchlichen „Mitte“ gegangen, die in den äusseren Dingen mit dem Landeskirchenamt zusammenarbeitete, in den geistlichen Dingen ihr ebenfalls die Gefolgschaft versagte. Nur die zur BK rechnenden etwa 250 Pfarrer machten wenigstens den Versuch eines Widerstandes auf der ganzen Linie. Es gab monatelang grosse Schwierigkeiten: Suspendierungen, Absetzung von Superintendenten, Entlassung von jungen Hilfspfarrern, die sich von Klotzkes Beauftragten nicht prüfen und ordnen lassen wollten. Gemeinden hielten an ihren Geistlichen fest, Eingriffe der Gestapo setzten ein, Ausweisungen, Verflüchtungen junger Vikare durch Arbeitsämter und andere Schikanen mehr. Monatelang kamen die Abordnungen sächsischer Geistlicher und Gemeinden nach Berlin. In der Kirchenkanzlei wurden sie von Unterzeichneten empfangen und beraten. Es gelang, verschiedene Delegationen, die schliesslich im Kirchenministerium gar nicht mehr vorgelesen wurden, in die Reichskanzlei zu Ministerialdirektor Kritzinger oder zu Frau Emmy Göring oder zu noch anderen Stellen zu leiten. Die verworrenen Zustände in Sachsen wurden allmählich auch bei politischen Stellen gesehen. Mehrfach wurde mit Klotzke direkt oder durch Vermittlung von Ministerialdirigent Stahr verhandelt. Klotzke beharrte unbelehrbar darauf, erst müssten die Betroffenen sein Kirchenregiment in aller Form anerkennen, dann sei er zu allem Entgegenkommen bereit. - Als nun die Landeskirchen im Jahre 1938 den Eid der Geistlichen auf den Führer einführten, der in fast allen Landeskirchen, z.B. auch in Bayern und Württemberg, ohne Schwierigkeiten geleistet wurde, da man in ihm einen rein staatlichen Huldigungseid sah, der wie jeder von Christen geleistete öffentliche Eid unter dem selbstverständlichen Vorzeichen stand, dass man in Gewissensdingen Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, versuchte Klotzke, den Eid mit einer Gehorsamsformel für sein Kirchenregiment zu verknüpfen. Dagegen allein (nicht gegen den Eid auf das Staatsoberhaupt an sich!), wandten sich die verschiedenen sächsischen Geistlichen. Sie wollten wohl dem Oberhaupt des Reiches den Eid leisten, aber nicht zugleich einem unkirchlichen Kirchenregiment. Deshalb lehnten rund 250 Pfarrer es ab, den Eid vor den Superintendenten, die meist DC waren, abzulegen, sondern

legten

legten ihn vor Vertrauensmännern aus der BK ab und schickten die Protokolle hierüber dem Landeskirchenamt ein. Klotsche machte hieraus wahrheitswidrig, die BK-Pfarrer hätten den Eid auf den Führer verweigert, und versuchte, sie politisch zu diffamieren. Das gelang ihm nicht, denn die Partei (Martin Bormann) erklärte schliesslich, sie habe kein Interesse am Eid der Pfarrer auf den Führer! Aber Klotsche hatte bereits drei „Fälle“ geschaffen: Pfarrer Fischer in Dresden, Pfarrer Helms in Zwickau und Pfarrer Schleinitz in Berbigsdorf wurden wegen „Eidesverweigerung“ sofort ohne Bezüge dienstentlassen und an der Ausübung ihres Amtes gehindert. Die drei waren wahllos herausgegriffen, denn 250 andere hatten das gleiche getan. Aber Klotsche wollte „ein Beispiel statuieren“, da er doch nicht gut 250 Pfarrer absetzen konnte. Ueber den anderen sollte das Damoklesschwert sichtbar werden. - Die Folge waren schwierige Verhandlungen, um die Sache wieder aus der Welt zu schaffen. Die Betroffenen wandten sich natürlich auch an die Kirchenkanzlei. Der Unterzeichnete als Referent für Sachsen gab sich die erdenklichste Mühe, zu helfen. Er wurde hierin klar und offen unterstützt von Vizepräsident Dr. Färle. Dieser liess Klotsche und seine Referenten zweimal nach Berlin kommen und verhandelte mit seinem Referenten zusammen im Sinne einer Aufhebung der unrechtmässigen und unsinnigen Massnahme. Auch Schriftstücke gingen hin und her. Ebenso wurde versucht, durch Referenten des Ministeriums Herrn Klotsche zur Mässigung zu bringen. Es hielt sehr schwer, da dieser wirklich geglaubt hatte, auf diesem Wege die Anerkennung seines schwankenden Kirchenregiments erzwingen zu können. Schliesslich musste er aber doch nachgeben und die Massnahme aufheben. Die drei Pfarrer wurden wieder in ihr Amt eingesetzt.

Im Jahre 1939 wurde der von Vizepräsident Dr. Färle vertretene Kurs der Kirchenkanzlei ruhig und stetig fortgesetzt. Mit den Landeskirchen wurde sachlich auf den notwendigen Gebieten zusammen gearbeitet. Mehrfach wurden Tagungen der landeskirchlichen Sachbearbeiter über die verschiedensten Sachgebiete im Sitzungssaal der Marchstrasse gehalten, z.B. über die Fragen des Religionsunterrichtes und der Schule, Jugendarbeit, Schrifttums- und Pressewesen, Finanzfragen und anderes mehr. Diese Tagungen der Sachbearbeiter wurden von allen Landeskirchen beschickt, wobei natürlich die Meinungen der DC-Kirchen und der bekenntnismässig gebundenen oft auf einander platzten. Aber in vielen Dingen fand doch auch ein gegenseitiger Austausch von Erfahrungen und nicht selten ein Zusammengehen statt. Auf anderen Gebieten wurden gesamtkirchliche Regelungen dadurch vorbereitet, dass Ausschüsse aus Sachverständigen der Landeskirchen berufen wurden, die mit den Referenten der Kirchenkanzlei zusammen die betreffende Materie durcharbeiteten, ehe es zu einer Verordnung der Kirchenkanzlei kam. Dies Verfahren bewährte sich durchaus; niemals ist den Landeskirchen einfach eine Verordnung aufgezwungen worden. So hat längere Zeit ein landeskirchlicher Ausschuss an der Frage der Vereinheitlichung der Pfarrbesoldung gearbeitet, der die Vorlagen des Oberkonsistorialrats Fischer-Dorp zu einem Entwurf gestaltete, der allerdings dann des Krieges wegen nicht weiter verfolgt werden konnte. Ähnliche Kommissionen tagten wochenlang über der Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche und über der Disziplinarordnung, ehe die beiden Ordnungen am 13. April 1939 im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche veröffentlicht wurden. Im April 1939 wurden auch noch einmal kirch-

liche

liche Lehrpläne für den Religionsunterricht in den staatlichen Schulen beim Erziehungsministerium vorgelegt. Nach dem berühmtesten 10. November 1936 hatte der NS-Lehrerbund versucht, die Antijudenstimmung auszunutzen, um die Niederlegung des Religionsunterrichtes durch die Lehrer zu erzwingen. Das Ministerium Rust hatte vergeblich versucht, dem zu wahren, indem es bei jeder Niederlegung eines Lehrers eine Begründung verlangte und die Niederlegung ausdrücklich als unerwünscht bezeichnete. In diesem Zusammenhang versuchte Oberkonsistorialrat Lic. Ellwein mit Unterstützung des Ministerialrates Kohlbach noch einmal, staatliche Lehrpläne für die Erteilung des Religionsunterrichtes herauszubringen. Kohlbach hielt das für möglich. Die vom Reichskirchenausschuss 1937 gebilligten Lehrplänenwürfe wurden noch einmal überarbeitet. Diese Überarbeitung war leider eine weitere Konzession an die kirchenfeindliche Entwicklung der Schule. Die Lehrpläne von 1937 waren wesentlich besser als die von 1939. Aber die von 1939 wären immerhin überhaupt eine Ordnung gewesen, auf der der kirchliche Katechumenat hätte fortarbeiten können. Die Bearbeitung wurde in der Kirchenkanzlei von einem kleinen Kreise vorgenommen, in dem so verschiedene Männer wie der Württemberger Oberkirchenrat Sautter und der Thüringer Dr. Bauer saßen. Das vorgelegte Ergebnis wurde offiziell von der Kirchenkanzlei eingereicht. Zum Erlass durch das Erziehungsministerium kam es nicht mehr.

f Bei diesem durchweg verständigen Kurs der Kirchenkanzlei bedeutete es eine der willkürlichen Massnahmen Werners, dass er am 1. Juni 1939 ganz plötzlich den Direktor des Eisenacher Predigerseminars, Lic. Dr. Kohlwein, zum geistlichen Oberkonsistorialrat in der Kirchenkanzlei berief. Dieser war längere Zeit beim Evangelischen Oberkirchenrat der altpreussischen Kirche beschäftigt gewesen; man hatte ihn aber dort nicht behalten wollen. Da Werner in der Kirchenkanzlei nach dem Präsidialprinzip allein entscheiden konnte, setzte er ihn einfach auf eine freie Stelle der Kirchenkanzlei. Dies war eine Konzession an die Konferenz der Landeskirchenleiter der DC, die einen theologischen Referenten der Nationalkirche in der Kirchenkanzlei verlangt hatten. Ein solcher war nicht vorhanden. Der Leiter des Kirchenstatistischen Amtes, Oberkonsistorialrat Dehmel, war wohl ursprünglich DC gewesen, konnte aber theologisch nicht mehr als solcher angesprochen werden. Der frühere Reichsjugendpfarrer Zahn, der noch als Oberkirchenrat beschäftigt wurde, war zwar sicherlich DC, hatte aber ausser der Kalenderreform und einigen sonstigen Belanglosigkeiten überhaupt kein Referat in der Behörde, da er in einen anderen Beruf strebte. Ellwein gehörte zum Württemberger Bund, Brunotte zur Bekennenden Kirche. Was aus der Angelegenheit Kohlwein hätte werden können, kann leider nicht gesagt werden, da dieser niemals sein Amt in der Kirchenkanzlei ausgeübt hat. Alsbald nach seiner Anstellung wurde er zu einer 8-wöchigen militärischen Übung einberufen, von der aus er in den Krieg ging; Einen Nationalkirchlichen als Referenten hat die Kirchenkanzlei also faktisch nicht gehabt.

Inzwischen

f Im August 1939 wurde unter der Leitung des sehr sachkundigen Dr. Friedrich Bartsch eine Schriftungsstelle der DEX gegründet, die einen grossen Katalog des evang. Schrifttums aufstellte, die Gemeinden durch Vorträge bediente und wirksame Arbeitsgemeinschaften mit den evang. Buchhändlern und den Bibelgesellschaften ins Leben rief.

Inzwischen ruhten die Bemühungen des Reichsministers Kerri nicht, doch noch zu irgendeinem Ergebnis zu kommen. Sein Hauptanliegen war, eine kirchliche Erklärung zu bekommen, die den politischen und Parteistellen die Sorge zerstreuen sollte, die Kirche sei „reaktionär“ und „staatsfeindlich“ um jeden Preis. Von einer solchen Erklärung erhoffte der Minister eine Entspannung der Lage und eine Stärkung der in der Partei damals noch vorhandenen Kräfte, die den antichristlichen Kurs nicht billigten. Es ist bekannt, dass die Partei auf diesem Gebiete bis zuletzt niemals eine Einheit gewesen ist, es ist zu einfach, zu sagen, die Partei sei ihrem Wesen nach christentumsfeindlich gewesen. Selbstverständlich waren die stärkeren Kräfte entschieden und unbelehrbar antichristlich. Sie haben im Kriege die Entwicklung vorgetrieben, die immer mehr dazu führte, dass die Weltanschauung der Partei zur Religion erhoben wurde und die Partei in Lehre und Feiiergegestaltung immer mehr „Kirche“ wurde. Aber diese Kreise waren in der Partei nicht allein vertreten, und es konnte im Jahre 1939 noch scheinen, als ob Adolf Hitler sich nicht festgelegt hätte. Mehrere Reden von ihm aus dieser Zeit versuchen, der Entwicklung zum Kultischen zu wehren. Jedenfalls hielt Minister Kerri es damals noch für möglich, den Führer dafür zu gewinnen, den antichristlichen Kurs abzublenden und der Kirche die Freiheit zu geben, die sie zur Ausrichtung ihrer Verkündigung brauchte.

Der erste, völlig untaugliche Versuch auf dem Wege, durch eine kirchliche Erklärung dem Staat eine neue klare Linie vorzuziehen, wurde die sogenannte „Godesberger Erklärung“, zu der sich die Vertreter der Thüringer Nationalkirche wie einigen Männern der kirchlichen „Mitte“, des Mittelhessener Bundes, zusammengefunden hatten, und die durch eine Erklärung der DC-Kirchenleiter vom 3. April 1939 (Ges. Bl. d. DEK. vom 3.4.1939) übernommen wurde. Unter dieser Erklärung der Kirchenleiter steht auch der Name des Präsidenten Dr. Werner, aber nicht in seiner Eigenschaft als Leiter der Kirchenkanzlei, sondern als Kirchenleiter von Alttraussen! Zehn weitere Kirchenleiter hatten mit unterschrieben. Die „Godesberger Erklärung“ versuchte, die Abgrenzung zwischen nationalsozialistischer Weltanschauung und christlichem Glauben, um die sich Minister Kerri in seinem Buche bemüht hatte, vorzunehmen. Was dabei herauskam, war aber theologisch unmöglich. Die ganze Godesberger Erklärung ist eine politisch ausgerichtete Äusserung, die dem Nationalsozialismus innerkirchlich freie Hand lässt, und nur das Interesse zeigt, Kampffronten gegen das Judentum und die „internationalen“ Kirchen aufzurichten.

Das Merkwürdigste, was sich nun ereignete, war, dass Kerri selbst diese „Godesberger Erklärung“ als ungeeignet ablehnte. Der Minister als Laie hatte ein besseres Gefühl für das Unmöglichkeit dieser Sätze als die Theologen, die sie unterschrieben hatten. Kerri bemühte sich persönlich um eine theologische Verbesserung durch Sätze, die nach seinem Verständnis in grösster Kürze die Luthersche Lehre von dem Nebeneinander der beiden Reiche wiedergeben sollten. Ein anderer Kreis von Theologen arbeitete ihm die sog. „Fünf Grundsätze“ aus, zu deren Formulierung der Minister selber erheblich beigetragen hatte. Diese Grundsätze sind in der Anlage beigelegt. Um ihnen gerecht zu werden, muss man sie mit der „Godesberger Erklärung“ vergleichen. Bei aller Missverständlichkeit einzelner Wendungen ist

Anlage Nr. 2

doch

doch zu sagen, dass hier ein ernsthafter Versuch gemacht wurde, den Stellen von Staat und Partei zu sagen, wie man neben einander auskommen könnte. Es ist immer betont worden, dass die „Fünf Grundsätze“ nicht gedacht seien als eine theologische Aeusserung, sondern als eine politisch-praktische. Man dürfe sie nicht als ein innerkirchliches „Bekenntnis“ ansehen. Es ist allerdings von Anfang an dagegen eingewandt worden, dass auch praktisch-politisch gemeinte Sätze theologisch sauber sein müssten; und das seien diese fünf Grundsätze nicht. Erheblicher Kritik unterlag vor allem der Satz aus der ersten These, dass die nationalsozialistische Weltanschauung die völkisch-politische Lehre sei, die den deutschen Menschen bestimme und gestalte; sie sei als solche (i) auch für den christlichen Deutschen verbindlich. Minister Kerri wollte diese These verstanden wissen als Einschränkung der NS-Weltanschauung auf den eigentlich politischen Raum und als Abwehr gegen die Erhebung der Weltanschauung zur Religion. Das sollte durch sie von ihm selbst formuliert +. These verdeckelt werden. Gleichwohl ist bei rückwärts gerichteter Betrachtung der fünf Grundsätze zuzugeben, dass die erstrebte Herausarbeitung des Unterschieds der beiden Bereiche der Vernunft und des Glaubens im Sinne Luthers in der Kürze der Formulierung nicht gelungen ist.

Mitte Mai unterrichtete Minister Kerri den Landesbischof D. Marahrens, dass eine einmütige Annahme dieser Grundsätze ihn in den Stand setzen würde, bei der Staatsführung entscheidende Schritte zur Neuordnung der Kirche zu unternehmen und eine grundsätzliche Aenderung der Stellung einflussreicher Kreise zu Christentum und Kirche zu erreichen. Die von Marahrens berufene Kirchenführerkonferenz vom 31. Mai beschloss aber, die Sätze nur mit wesentlichen grundsätzlichen Abänderungen zu unterzeichnen. Das lehnte der Minister am 1. Juni ab. Daraufhin entschlossen sich Landesbischof D. Marahrens, Landesbischof Dr. Johnson und der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses in Kassel, D. Happich, ihre Unterschrift zu geben. Die übrigen Kirchenführer hielten sich zurück. - Am 23. Juni 1930 beschloss die hannoversche Kirchenregierung, in einem „Wort an die Landeskirche“ die Zustimmung zu den fünf Grundsätzen. Diese und das „Wort“ gingen mit einem Anschreiben des Superintendenten Bosse hinaus; das „Wort“ war ausdrücklich nicht zur Verlesung im Gottesdienst bestimmt. Ueber die ganze Angelegenheit erhob sich ein lebhafter Schriftwechsel herüber und hinüber. Die hannoversche Bekenntnisgemeinschaft unter Pastor Duensing trat die Seite der Kirchenregierung. Von anderen Seiten erfolgten heftige Angriffe gegen Hannover und seinen Bischof. Ein anonymes Rundschreiben „Hannover gibt die Bekenntnisgrundlage preis“ stellte wohl den schärfsten Angriff dar. Daneben wandte sich Pastor J. Aemussen am 19. Juli gegen Marahrens unter der Devise „eine Entschädigung für die Welt gegen die Bruderschaft“. Hierauf antwortete Marahrens in seinem Wochenbrief vom 9. August 1930 (VI, 31). Die Landesbischöfe D. Meiser und D. Vurn rückten mit einem Rundschreiben vom 1. August von dem hannoverschen Schritt ab. Die vorläufige Leitung der Bekennenden Kirche war am 30. Juni mit einem Schreiben an die Landesbrüderkreise vorangegangen. Auch persönliche Schreiben zwischen Männern wie Dr. Martin Gauger von Lutherrat, Pastor Daussing von der hannoverschen Bekenntnisgemeinschaft und Oberkirchenrat Fressel in Stuttgart konnten die Schärfe der Auseinandersetzung bei aller brüderlichen Verbundenheit nicht vorbeugen. Der Streit um die „Fünf Grundsätze“ brachte bedauerlicherweise die Bekennende Kirche in die Gefahr des völligen Zer-

Zerreißen, ohne dass natürlich Minister Kerri seine weitgespannten Hoffnungen auf der politischen Seite auch nur entfernt hätte verwirklicht sehen können. Rückschauend wird man sagen müssen: die Kirchenführer hätten sich nur auf Grundsätze einlassen dürfen, die von ihnen allen hätten verantwortet werden können. Die „Grundsätze“ Kerri waren in sich zu unklar, um Missdeutungen zu vermeiden. Die Deutung, die man ihnen in Hannover mit gutem Gewissen geben zu können glaubte, war nicht überzeugend für alle. Hannover meinte die Abgrenzung betont zu haben; die übrige Bekenntnis-Kirche sah vielmehr das Engstehen mit dem Nationalsozialismus darin. Der angerichtete Schaden war grösser geworden als der erstrebte Nutzen, trotzdem ist die Bruderschaft der Landeskirchenführerkonferenz auch unter dieser Differenz nicht zerbrochen. Aber man ging mit einer schweren Belastung in den kommenden Krieg und die Begegnung mit dem Nationalsozialismus hinein.

Das einzige, was praktisch bei den Verhandlungen herangekommen war, waren gewisse Erleichterungen, die Minister Kerri den Landeskirchen, die die Grundsätze unterschrieben hatten, auf dem Gebiet der Finanzabteilungen verschaffte. Durch Ministerialerlass vom 21. Juli 1939 - I 14430/39- wurde eine Regelung der Befugnisse der Finanzabteilungen vorgenommen. Diese Befugnisse wurden grundsätzlich zurückhaltender festgesetzt und im einzelnen substantiiert. Erleichterung wurde besonders in Hannover und Braunschweig spürbar. Man muss dies bei der Beurteilung der Handlungsweise des Landesbischofs D. Marahrens mit berücksichtigen; die süddeutschen Landeskirchen hatten es in diesem Punkte bedeutend leichter, da bei ihnen der unerträgliche Druck der Finanzabteilungen nicht vorhanden war. In Baden, das die Grundsätze nicht unterschrieben hatte, wurde der Ministerialerlass nicht angewandt; dort dauerten die untragbaren Zustände hinsichtlich der Finanzkontrolle weiterhin an.

Trotz aller Fehlschläge hielt Minister Kerri doch an seinem Plan fest, wenigstens den vier sog. „Einmannkirchen“ (Altpreussen, Nassau-Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein) zu einer geistlichen Leitung zu verhelfen und zu einem Minderheitenrecht, das den EK-Minderheiten in diesen Landeskirchen ein erträgliches Leben ermöglicht hätte. Das einzige Ergebnis der „Arbeitskreise“ wurde der Ministerialerlass vom 24. August 1939 - I 15000/39-, der an die juristischen Präsidenten der vier genannten Kirchen und an den Leiter der Kirchenkanzlei gerichtet war. Dieser Erlass nannte sich bedeutsam „Ausführungsanweisung zur 17. Verordnung“ und beanspruchte dadurch eine grössere Geltung als ein gewöhnlicher Ministerialerlass. In dem Erlass wurde für die Kirchenkanzlei und die vier „Einmannkirchen“ festgestellt, dass die den juristischen Behördenleitern zugebilligten Befugnisse nicht die geistlichen Befugnisse umfassten, die der Erlass sodann unter Ziffer a) bis n) genau nach dem Katalog der „Arbeitskreise“ über die geistlichen Funktionen aufzählte. Es hiess wörtlich weiter: „Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten soll künftig im Rahmen der bestehenden obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden unter Leitung von Persönlichkeiten erfolgen, die in der Pfarrerschaft der Landeskirche das notwendige Vertrauen finden“. Des weiteren wurde bestimmt, dass die sog. „res mixtae“ (insbesondere die Berufung, Verechtung und Abberufung von Geistlichen), in Zukunft nicht ohne Beteiligung der geistlichen Vertrauensleute behandelt werden sollten. Auf eine gegenseitige verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen den Behördenleitern und den Vertrauensleuten lege der Minister besonderen Wert.

Dieser Erlass hätte in Friedenszeiten eine wesentliche Mitgestaltung in den vier betroffenen Kirchen, aber auch in der Deutschen Evangelischen Kirche bringen können. Er kam insofern zu spät, als er ganz kurz vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges erschien und seine Auswirkungen durch die Kriegsverhältnisse beeinflusst wurden.

III

Die Arbeit der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei während des Krieges

(von September 1939 bis April 1948)

Den Ministerialerlass vom 24. August 1939 gab Präsident Dr. Werner mit Handschreiben vom 24. August 1939, K.K. IV 2306/39, den Landeskirchen bekannt. Beigefügt war der Entwurf einer Minderheitenverordnung („zur Regelung der geistlichen Versorgung“), der als Korrelat zu der Einrichtung geistlicher Vertrauensmänner gedacht war und in diesem Zusammenhang den EC-Kirchen besonders unbequem sein musste. Präsident Dr. Werner wies in seinem Handschreiben bereits auf die drohenden Tagesereignisse hin und lud die sämtlichen im Amt befindlichen Leitungen der Landeskirchen sowie die altpreussischen Konsistorialpräsidenten zu einer Zusammenkunft in der Kirchenkanzlei am 29. August 1939, vormittags 11 Uhr, ein. Der Reichskirchenminister habe sich bereit erklärt, auf dieser Tagung das Wort zu ergreifen.

Am 26. August hatten im ganzen Reich die Mobilnachsorgemassnahmen begonnen, Vizepräsident Dr. Fülle, Oberkonsistorialrat Kliwein, Oberkirchenrat Ranke und der Unterzeichnete wurden einberufen und nahmen an der Zusammenkunft der Kirchenführer am 29. August nicht mehr teil. Die Frage der geistlichen Leitung in den vier „Einmannkirchen“ und die Minderheitenverordnung wurden zunächst zurückgestellt. Angesichts der dringenden Aufgaben der Gesamtkirche für den Fall eines Krieges kam es hauptsächlich auf die Bestellung von Vertrauensmännern für die Deutsche Evangelische Kirche an. Nach längerer Aussprache einigte man sich auf den Modus, dass die bekenntnisbestimmten Landeskirchen als ihren Vertrauensmann den Landesbischof H. Karstensen bestellten, die EC-Kirchen den Landesbischof Schultz von Saaklenburg; hinzu sollte noch der geistliche Vizepräsident der größten deutschen Landeskirche H. Hymann-Berlin treten. Es ist zu betonen, dass die Landeskirchenführer nicht einen gemeinsamen Vertrauensrat bestellt haben, da es den bekenntnisgebunden Kirchenführern grundsätzlich nicht möglich war, ein Gremium zu wählen, in dem ein Deutscher Christ sass. Es war aber allen Beteiligten klar, dass die einzeln bestellten Vertrauensmänner zu einem Gremium zusammentreten würden, das man in der ausserordentlichen Lage der Kriegszeit dulden würde.

Demgemäß berief Präsident Dr. Werner am 31. August 1939 (Handschriften von gleichen Tage -K.K.IV 2379/39-, veröffentlicht in Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 97) die genannten drei Persönlichkeiten zu einem „Geistlichen Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche“. Dieser sollte nicht ein Geistliches Ministerium im Sinne der Verfassung von 1933 sein; er war nicht Kirchenregiment oder „Geistliche Leitung“ im vollen Sinne des Wortes. Vielmehr sollte der Geistliche Vertrauensrat den nach der 17. Verordnung allein mit der Kirchenleitung beauftragten Präsidenten bei denjenigen Massnahmen unterstützen, die angesichts des Krieges einen „geordneten und umfassenden Einsatz zu seelsorgerlichem Dienst an deutsche Volke zu fördern geeignet“ seien. - Der Geistliche Vertrauensrat wurde am 30. August von Reichminister Kerl empfangen und begann seine Tätigkeit mit einem Wort an die Gemeinden zu Beginn des Krieges.

Der Geistliche Vertrauensrat trat in der Folge zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, die etwa alle 14 Tage bis drei Wochen stattfanden und in denen alle Fragen der Deutschen Evang. Kirche besprochen und beraten wurden. Da eine Geschäftsordnung zunächst nicht vorhanden war, blieben die Sitzungen im ersten halben Jahr in Stadium einer gewissen Unverbindlichkeit. Präsident Werner entwickelte wieder einmal seine ganze Geschicklichkeit, den Geistlichen Vertrauensrat unbeschädigt zu halten, ihn mit Sitzungen zu beschäftigen, ohne sich jedoch an seine Beschlüsse zu binden. Er versuchte, die Vorteile der neuen Einrichtung zu genießen, ohne die darin enthaltene Bindung auf sich zu nehmen. Vielmehr regierte er mithilfe seines „Präsidialbüros“ (die Oberkonsistorialräte Pettelkau und Kronenberg beim Evangelischen Oberkirchenrat) ziemlich selbstherrlich weiter. Es kam ihm zustatten, dass fast alle Referenten der Kirchenkanzlei im Wehrdienst standen, während die Referenten des Oberkirchenrats fast alle zu Hause waren. Unter dem Vorgeben einer „Vereinfachung der Verwaltung im Kriege“ versuchte Werner nunmehr, die Kirchenkanzlei, die ihm mit ihren Selbständigkeitsanwendungen immer unbequem gewesen war, ganz aufzuheben. Die Referate der Kirchenkanzlei wurden mit denen des Oberkirchenrats vereinigt; der geistliche Vizepräsident des Oberkirchenrats zeichnete eine Zeit lang auch für die Kirchenkanzlei, bis das von Bayern aus bemängelt wurde. Unter dem Einfluss von Kronenberg ging Werner immer mehr dazu über, die Landeskirchen wie altpreussische Kirchenprovinzen anzusehen. Auf dem Wege über die „Verpreussung“ hoffte er, allmählich zu einer zentralisierten Deutschen Evangelischen Kirche zu kommen. Der Geistliche Vertrauensrat bemerkte hiervon zunächst nicht. Er hatte seine grossen Schwierigkeiten bereits im Anfang zu spüren bekommen, als er versuchte, in Sachsen nach dem rechtskräftig ergangenen Ministerialerlass vom 24. August geistliche Vertrauensmänner zu bestellen. Klotsche verhielt sich völlig ablehnend und konnte beim Reichstatthalter Mutschmann erreichen, dass der Geistliche Vertrauensrat zur schleunigen Abreise aus Dresden gezwungen wurde. Das geschah im Zeichen des „Burgfriedens“ im Kriege! und Kerl konnte den Geistlichen Vertrauensrat in dieser Lage nicht schützen; er konnte auch seinerseits die von ihm angeordnete Einsetzung der Vertrauensmänner in Sachsen nicht durchsetzen. Die Reichsgewalt brach sich einmal wieder an den Landesfürsten! Infolgedessen kam es auch in den anderen Einkirchlichen nicht zu der geplanten Einrichtung der Vertrauensmänner. Der Erlass vom 24. August blieb in den Landeskirchen unangeführt. Nur für die Deutsche Evang. Kirche war es zu dem Geistlichen Vertrauensrat

Um die Jahreswende kehrten Vizepräsident Dr. Fülle und der Unterzeichnete aus besonderen Gründen aus dem Wehrdienst zurück, sehr zum Verdruss ihres Präsidenten. Es dauerte wochenlang, bis der Unterzeichnete wieder in Besitz seines Referates war und bis die Selbständigkeit der Kirchenkanzlei unter ihren eigenen Dirigenten Fülle sichergestellt war. Der frühere Zustand wurde wiederhergestellt. Danach gingen die Referenten daran, mithilfe des noch in Berlin militärisch tätigen Oberkonsistorialrats Lic. Ellwein, der den Minister jederzeit erreichen konnte, dem Geistlichen Vertrauensrat zu wirklich festen Befugnissen zu verhelfen. Der Minister übergab dem Präsidenten Werner einen von den Referenten der Kirchenkanzlei gefertigten Entwurf einer Verordnung über die Mitwirkung des Geistlichen Vertrauensrats, durch die die Alleinherrschaft Werners endlich gebrochen werden sollte. Der Geistliche Vertrauensrat sollte bestimmte Aufgaben selbst beschliessen können. Ausserdem sollte der Vertrauensrat um ein reformiertes Mitglied, den Professor Dr. Weber-Göttingen, der schon länger bei den Vorberatungen mitgewirkt hatte, erweitert werden. Den Verordnungsentwurf, den ihm der Minister sozusagen aufzwang, musste Werner nach der 17. Verordnung den Landeskirchen zur Anhörung zuleiten (Mundschreiben vom 15. Februar 1940 - K.K. IV 385/40-). Da natürlich eine einhellige Zustimmung nicht zustandekam, entzog sich Werner dem Erlass einer Verordnung, die allein eine wirkliche Rechtsbasis abgegeben hätte, und brachte die Gedanken des Entwurfs in der Fassung, die sie in einem süddeutschen Gegenentwurf in Stuttgart am 23. Februar 1940 gewonnen hatten, in Form eines einfachen Erlasses heraus. Dieser Erlass über die Mitwirkung des Geistlichen Vertrauensrats bei der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche erschien unter dem 28. März 1940 im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 13). Es war immerhin ein gewaltiger Schritt über die Alleinherrschaft des juristischen Präsidenten hinaus. Werner beschränkte seine Funktionen selbst. Für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und die Vertretung der Belange der Deutschen Evangelischen Kirche gemäss Art. 4 Ziffer 1 bis 3 der Verfassung von 1933 konnte nun der Geistliche Vertrauensrat „Grundsätze aufstellen und Einzelweisungen erteilen, die für die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei verbindlich“ waren. Verordnungen konnte der Präsident nur noch „in Einverständnis mit dem Geistlichen Vertrauensrat“ erlassen. Ebenso waren alle Personalmassnahmen an die Mitwirkung des Vertrauensrates gebunden. Auch die Unbedenklichkeitserklärung landeskirchlicher Verordnungen nach der Verordnung vom 3. März 1938 konnte nur noch im Einverständnis mit dem Vertrauensrat erfolgen. Der Vertreter des reformierten Bekenntnisses wurde künftig zu den Sitzungen regelmässig zugezogen. Eine Geschäftsordnung regelte das Einzelne. Der Geistliche Vertrauensrat bekam innerhalb der Kirchenkanzlei eine eigene Geschäftsstelle, deren Leiter Vizepräsident D. Hundt wurde und die in einzelnen von Frau Oberkirchenrätin Dr. Schwarzhaupt geführt wurde. - Mit dieser Regelung liess sich arbeiten. Es entwickelte sich immer mehr so, dass nichts wesentliches in der Kirchenkanzlei ohne den Geistlichen Vertrauensrat geschehen konnte. Der Vertrauensrat arbeitete sich je länger je mehr so ein, dass zwischen den vier Mitgliedern ein wirkliches Vertrauensverhältnis entstand. Landesbischof Schultz, der als Deutscher Christ zunächst misstrauisch angesehen wurde, zeigte sehr bald, dass er in den Fragen der Beurteilung des Verhältnisses der Kirche

zu Staat und Partei in keiner Weise von den anderen Mitgliedern abwich. Ja in vielen Fällen war er der radikalste von allen, der seine Meinung in den Sitzungen oft drastisch äußerte. Er gehörte zu den DC, die durch schwere Enttäuschungen bezüglich des Nationalsozialismus hindurchgegangen waren. Kirchlich notwendige Entschliessungen sind jedenfalls durch Landesbischof Schultz nicht behindert worden.

Im Laufe des Jahres 1940 setzte Werner seine Faktik fort, den Geistlichen Vertrauensrat auf alle Weise zu lähmen. Immer wieder wurden notwendige Verfügungen, die manchmal in wochenlanger Arbeit mühsam zustande gekommen waren, nicht erlassen. So wurde z. B. die Minderheitenschutzverordnung, für die schon die Arbeitskreise eine erste Fassung vorgelegt hatten und die schon am 24. August 1939 den Landeskirchen zur Anhörung zugesandt worden war, im Laufe des Jahres 1940 nochmals durchgearbeitet und mit landeskirchlichen Sachbearbeitern besprochen. Selbstverständlich musste die Minderheitenverordnung „paritätisch“ erlassen werden, d. h. sie wäre sowohl den BK-Minderheiten in den DC-Kirchen wie umgekehrt zugute gekommen. Die BK-Minderheiten der im Lutherrat vertretenen Landeskirchen von Sachsen, Mecklenburg, Thüringen und Lübeck baten, um ihret willen zuzustimmen. Denn es lag auf der Hand, dass weit größere Zahlen von Pfarrern und Gemeinden, die der BK angehörten, begünstigt wurden als umgekehrt. Gemeinden mit erheblichen DC-Minderheiten gab es kaum noch, und diese kamen auf andere Weise (Druck des Ministeriums oder der Finanzabteilungen) auch so zu ihrem Recht. So war man sich weithin aus praktischen Erwägungen einig, einen Minderheitenrecht zuzustimmen. Der Geistliche Vertrauensrat hatte eine Fassung angenommen, nach der sowohl Minderheitengruppen in den Gemeinden bei einer bestimmten Grösse Anspruch auf gottesdienstliche Räume bekommen haben würden, wie auch Pfarrer in den Stand gesetzt worden wären, sich einer anderen geistlichen Leitung zu unterstellen. Präsident Dr. Werner wollte aber, sichtlich unter dem Druck der DC-Kirchen, seine Zustimmung nicht geben. Da sich auch die Finanzabteilung der Deutschen Evangelischen Kirche, die das an sich garnichts anging, dagegen ausgesprochen hatte, wurde die Minderheitenordnung nicht erlassen. Ebenso ging es im Sommer 1940 mit dem Entwurf einer Verordnung betreffend Versetzung von Geistlichen (einschliesslich der Zuruhesetzung und Versetzung in den Wertestand). Immer wieder hatten einzelne Landeskirchen entweder Verordnungen gemacht, die den Pfarrerstand wehrlos dem Belieben der Behörde aussetzten, oder sie handhabten die Verwaltungspraxis entsprechend. Der Geistliche Vertrauensrat nahm einen von den Referenten der Kirchenkanzlei erarbeiteten Entwurf an, nach welchem bestimmte Richtlinien zum Schutz der Pfarrer erlassen, ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben und vor allem eine Berufungsinstanz geschaffen werden sollte. Auch dieser Verordnungsentwurf wurde von Werner unterbunden.

Ebenfalls in den Sommer 1940 fiel das erste Auftreten von Fällen der „Tötung lebensunwerten Lebens“. Nach den ersten Anzeichen, dass Menschen aus Anstalten der inneren Mission mit z. T. unbekanntem Ziel fortgebracht wurden und dass häufig kurz danach rätselhafte Todesnachrichten an die Angehörigen

gelangten, liess sich der Geistliche Vertrauensrat von den Herren der Inneren Mission in mehreren Sitzungen eingehend Bericht erstatten. Mehrfach wurde mit Pastor D. von Bodelschwing verhandelt. Das vorgelegte Material stammte von Pastor Braune-Lobetel. Sobald feststand, dass man sich nicht täuschte, wurde beschlossen, eine Denkschrift an staatliche Stellen einzureichen und alles zu tun, um die entsetzliche Massnahme zum Einhalt zu bringen. Ueber den Sitzungen des Vertrauensrates lag das ganze Trauen dieser ersten Anzeichen von Massenmord, zumal Pastor Braune aus Besprechungen im Reichsinnenministerium berichtete, dass alle, die von den Dingen wüseten, mit dem Tode bedroht seien. Die Denkschrift wurde sodann von Pastor Braune zusammengestellt und vom Leiter der Kirchenkanzlei und dem Geistlichen Vertrauensrat bei der Reichskanzlei eingereicht. Der Unterzeichnete hat die Anfertigung der geheimen Denkschrift überwacht und die Eingabe dem Ministerialdirektor Dr. Kritzinger in der Reichskanzlei persönlich überbracht. Eine Antwort hat der Geistliche Vertrauensrat auf die Denkschrift nicht bekommen. Dagegen wurde Pastor Braune plötzlich verhaftet und längere Wochen in Schutzhaft gehalten, ehe er ebenso unvermittelt wieder freigelassen wurde. Ueber den zunächst erfolgreichen Widerstand Bethels gegen die Fortnahme der unglücklichen Kranken berichtete Pastor D. von Bodelschwing in einer Sitzung eingehend. In dieser Angelegenheit hat die offizielle Kirche jedenfalls nicht „versagt“, sondern ihre Stimme erhoben, als die ersten Anzeichen des ruchlosen Planes erkennbar wurden.

In Sommer 1940 tauchten die ersten Schwierigkeiten in der Vereindung christlicher Schriften an die Wehrmacht auf. Ein-schränkungsversuche hinsichtlich der Herstellung und Verbreitung christlicher Bücher waren schon allgemein seit 1939 zu beobachten. Die Anordnung Nr. 133 der Reichsschrifttumskammer vom 31. März 1939 führte den Grundsatz ein, dass nur noch Einzelpersonen als Verleger und Buchhändler tätig sein dürften. Das war ein schwerer Schlag gegen das christliche Schrifttum, das überwiegend von kirchlichen Werken und Verbänden getragen war. Die gleiche Anordnung verfügte weiter, dass Buchhändler, die christliches Schrifttum verlegten oder verkauften, allgemeines Schrifttum nicht verlegen oder verkaufen durften, und umgekehrt. Damit sollte der christliche Buchhandel von dem allgemeinen abgeschnürt und zum Erliegen gebracht werden. Nur mit Mühe wurde durch Eingaben und Verhandlungen der Kirchenkanzlei erreicht, dass die Anordnung Nr. 133 für die Dauer des Krieges ausgesetzt wurde. - Am 17. Juli 1940 erschien eine Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer. Danach waren die Drucker verpflichtet, bei jedem Druckerzeugnis festzustellen, ob Verfasser oder Verleger Mitglied der Kammer waren. Den Geistlichen wurde die Mitgliedschaft bzw. der Befreiungsschein durchweg versagt. Ausnahmen von dieser Verordnung waren nur für Kirchenbehörden zugelassen: Kirchengemeinden und kirchliche Verbände konnten hiernach nicht einmal die einfachsten Programme oder Berichte drucken lassen. - Den grössten Schlag gegen das christliche Schrifttum bedeutete aber die Anordnung Nr. 145 der Reichsschrifttumskammer vom 26. Oktober 1940 über den Vertrieb von Schrifttum. Hiernach durfte Schrifttum aller Art nur in gewerblichen Räumen verkauft und ausgestellt werden. Damit wurde schlagartig

Institut

Umlage 3.

die ganze volkmissionarische Schriftenarbeit der Kirche lahmgelegt. In den Vorhallen der Kirchen durften keine „Schriftenkästen“ mehr stehen, bei Vorträgen oder an den Kircheneingängen durfte kein Blatt mehr verteilt werden, Pfarrer durften keinerlei christliche Bücher mehr an Konfirmanden usw. ausgeben, ja nicht einmal mehr Bibeln verteilen. Für alle diese Arbeiten mussten sie sich einen Gewerbetreibenden suchen. Dies brauchte nicht ein Buchhändler zu sein. Ein Bäcker oder Gemüsehändler durfte Bibeln verkaufen; ein Pfarrer durfte es nicht mehr. Die ganze Arbeit der Bibelgesellschaften kam ins Wanken. Die „Schriftumsstelle der Deutschen Evangelischen Kirche“ versuchte, durch Verhandlungen Milderungen zu erreichen. Doch war das im grossen und ganzen ergebnislos. Wegen des Bibelvertriebs, der seit Jahrzehnten durch die Bibelgesellschaften und Pfarrämter gegangen war, mussten ganz neue Wege gesucht werden. Die Kirchenkanzlei tat dies in engstem Einvernehmen mit dem Ausschuss der Bibelgesellschaften und vor allem mit der Privilegierten Württembergischen Bibelanstalt in Stuttgart. Ehe aber alle diese im Kriege doppelt schwierigen Organisationswandlungen durchgeführt werden konnten, erlag das christliche Schrifttum den einschneidenden Papiermassnahmen der Reichsschrifttumskammer. Für kirchliches Schrifttum wurde schon in einem Zeitpunkt, als andere Verlage noch Papier erhielten, nichts mehr bewilligt. Die Stuttgarter Bibelgesellschaft bekam seit Mai 1941 nur noch ganz geringe Papiermengen für den Export; für das deutsche Inland wurde nicht ein Gramm Papier mehr zugelassen.

Ganz besonders war den leitenden Stellen die Versendung christlicher Schriften ins Feld unbedauer. Sie wurde mit allen verfügbaren Mitteln gefördert. Zu Beginn des Krieges war eine Vereinbarung zwischen der Kirchenkanzlei, dem Evangelischen Pressverband für Deutschland, dem Oberkommando des Heeres (Abt. Seelsorge) und dem Feldbischof zustande gekommen, nach der eine gemeinsame Versendung von grösseren Schriftenpaketen an die Wehrmachtspfarrer durchgeführt werden sollte. Dr. Bartsch von der Schriftumsstelle, der Feldgeneralvikar und Professor D. Hinderer suchten die zu versendenden Schriften aus. Der Pressverband übernahm die technische Versendung; das Oberkommando gab die Anschriften der Wehrmachtgeistlichen heraus; und die Kirchenkanzlei übernahm die Finanzierung. In den Jahren 1940 und 1941 konnten vierteljährlich grosse Sendungen hinausgegeben werden. Viele Zehntausende von Reichsmark wurden aufgewandt. Man nahm es in Kauf, dass das Propagandaministerium immer wieder einzelne Schriften für „ungeeignet“ erklärte, andere überhaupt gar nicht erst zum Versand zulies und wiederholt darauf drängte, dass auch das deutschchristliche Schrifttum mit versandt werden müsse. Im grossen und ganzen ist zu sagen, dass nur verwolltes christliches Schrifttum versandt worden ist. Stillschweigend wurde in grossen Mengen Schrifttum mit hinausgeschickt, das vom Propagandaministerium nicht zugelassen war. Ähnlich arbeiteten in den Landeskirchen und Kirchenprovinzen die Ämter für Gemeindedienst oder die Innere Mission. Die Danksagungen aus dem Felde häuften sich zu hunderten und tausenden. - Diese Arbeit empfand die Partei je länger je mehr als kirchliche „Propaganda“, die die eigene Propaganda unwirksam mache. Die Wehrmachtdienststellen, die zunächst und vielfach auch später den Kirchen freundlich gegenüberstanden, gerieten immer mehr unter den Einfluss der Partei. So kam es, dass schon zu Beginn des Krieges den Pfarrern verboten wurde, die Anschriften der eingerückten Soldaten ihrer Gemeinde zu sammeln, um mit ihnen im Schriftwechsel zu bleiben. Als das

nichts half - die Listen wurden von getreuen Gemeindegliedern fortgeführt - erschien am 12. Juli 1940 - I 21331/40 - ein gemeinsamer Erlass des Kirchenministeriums und des Oberkommandos, in welchem den Zivilgeistlichen überhaupt verboten wurde, Schriften aller Art an Angehörige der Wehrmacht zu senden. Nur Einzelbriefe waren erlaubt, keine Vervielfältigungen. Schriften sollten nur noch an die Wehrmachtspfarren gehen, und zwar nur genehmigte Schriften. Auch dieser Erlass war ein deutliches Zeichen für den im Kriege immer stärker zunehmenden Kampf gegen Kirche und Christentum. Erzeugnisse der Partei und deutschgläubige Schriften aus dem der SS gehörenden „Nordlandverlag“ erschienen noch in den späteren Jahren in Auflagen von hunderttausenden, und wurden auch durch die Ortsgruppen ins Feld versandt.

Wie grotesk die Situation der christlichen Kirchen schon 1940 geworden war, zeigte am deutlichsten der Vorfall von 19. September 1940. Reichsminister Dr. Goebbels hatte den Präsidenten Verner und einige Landesbischöfe, sowie andere Vertreter der evangelischen, katholischen und der Freikirchen zu einer Besprechung über Fragen der Schrifttum eingeladen. Da nichts Angenehmes zu erwarten war, liessen sich die leitenden Kirchenmänner durch Referenten vertreten. Für die Kirchenkanzlei und den Geistlichen Vertrauensrat nahm der Unterzeichnete an der Versammlung teil, bei der auch Vertreter des Propagandaministeriums und des Kirchenministeriums, des Oberkommandos der Wehrmacht und des Geheimen Staatspolizei zugegen waren. Da auch von katholischer Seite nur Beauftragte erschienen waren, wurde die Versammlung nicht von Goebbels, sondern von Staatssekretär Gutterer geleitet. Dieser warf den Versammelten Kirchenvertretern in einer längeren Rede, in der der Auszüge aus christlichen Schriften verlas und schärfstens kritisierte, vor, die christlichen Kirchen schwächten die Wehrkraft. Während die Geistlichkeit in den feindlichen Ländern zu ihren Volke ständen, - es wurden Aufrufe des Erzbischofs von Canterbury, des Kardinals Verdier und des polnischen Erzbischofs Hlond als Musterbeispiele verlesen; - förderten die christlichen Kirchen in Deutschland und ihre offiziellen Leitungen nicht die grossen Ziele der Staatsführung und trügen nicht zur seelischen Stärkung des deutschen Volkes bei. Die Kirchen wurden aufgefordert, sich an den ausländischen Kirchen ein Beispiel zu nehmen und ihre Haltung zum Staat zu ändern, so lange es noch Zeit sei. Nach dem Kriege würden keine Loyalitätserklärungen mehr angenommen. - Entgegen dem Wortlaut der Einladung fand eine Ansprache nicht statt. Gutterer verliess zu Schluss seiner Rede den Saal. Der Unterzeichnete begab sich sofort im Saale an das obere Ende des Tisches und legte bei den noch anwesenden Vertretern des Propagandaministeriums, Kirchenministeriums und der Gestapo Einspruch gegen diese Art der Behandlung ein. Er wurde auf spätere Besprechungen mit Gutterer verwiesen, die aber nie zustande kamen. Der Geistliche Vertrauensrat nahm in einer eingehenden Denkschrift zu den Fragen der Schriftenversendung ins Feld Stellung, wies die erhobenen Vorwürfe zurück und versuchte, den Unterschied zwischen innerer Stärkung durch Seelsorge und durch Propaganda herauszuarbeiten. Diese Denkschrift ging an alle höchsten politischen Stellen, darunter an den Führer selbst. Eine Antwort ist von keiner Seite erteilt worden.

Inserkirchlich kam es an der Wende des Jahres 1940/41 noch einmal zu einem Versuch der Neuordnung, und zwar unter der Führung des reichskirchenministers Kerfl. Er selbst konnte aller-

Institut

dinge nicht mehr in die Erscheinung treten, da er, wie er vertraulich den Referenten der Kirchenkanzlei mitteilen liess, schon 1940 aus dem Führerhauptquartier von höchster Stelle die Weisung erhalten hatte, alle Organisationsfragen auf kirchlichen Gebiete bis nach dem Kriege zurückzustellen. Es sei alles zu vermeiden, was zu einer Stärkung und zu einem Zusammenschluss der evangelischen Kirche führen könne. Der „status quo“ sei zu erhalten. Trotzdem war Kerri damit einverstanden, dass sein Ministerialdirigent Stahn noch einmal einen Versuch unternahme, zu einer festeren Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche durch Vereinbarung unter den kirchlichen Gruppen zu kommen. Stahn berief einen persönlich von ihm bestimmten Kreis am 3. Dezember 1940 in Wien zusammen. Ausser ihm selbst nahmen teil: Meinsolt-München und Mahrenholz-Hannover für die bekennnisbestimmten Landeskirchen, Kretschmar-Bresden und Schmidt zur Neffen-Schwerin für die DC-Kirchen, Fischer-Dorp-Berlin und Koch-Düsseldorf für die altpreussische Union, Professor Otto Weber-Göttingen für die reformierten Landeskirchen und der Unterschnete für die Kirchenkanzlei. Diese Teilnahme war dem Präsidenten Werner bekannt. - Die in Wien begonnenen Besprechungen wurden Anfang 1941 in Berlin fortgesetzt. Das Ergebnis waren die sog. „Wiener Entwürfe“, drei mit A, B und C bezeichnete Ansarbeitungen, die von den Beteiligten einstimmig angenommen waren. Sie wurden im März 1941 den Landeskirchen zur Kenntnis gebracht.

Der Entwurf A sah eine Verordnung des Leiters der Kirchenkanzlei über die „Regelung der innerkirchlichen Zuständigkeiten in der Deutschen Evangelischen Kirche“ vor. Der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wurde auf die Wahrnehmung der äusseren Angelegenheiten beschränkt. Diese wurden in einem gegenüber den „Arbeitskreisen“ neu aufgestellten Katalog einzeln aufgeführt. In diesen Angelegenheiten sollte der Leiter der Kirchenkanzlei wie bisher Verfügungen erlassen können, für die er aber durch § 5 der Verordnung an die geordnete Mitwirkung des Geistlichen Vertrauensrates gebunden wurde. In den übrigen Angelegenheiten, die nicht katalogmässig aufgeführt wurden, sollte der Geistliche Vertrauensrat „für die Deutsche Evangelische Kirche sprechen“, jedoch nicht die Kirchenleitung im Sinne der Gesetzgebung ausüben. Der Vertrauensrat sollte aus 4 von den Landeskirchen bestellten Mitgliedern bestehen. Die Landeskirchen sollten bestimmen können, welchen Mitglied sie sich besonders zuordnen wollten. Es gab ein lutherisches, ein reformiertes, ein uniertes (altpreussisches) und ein deutschchristliches Mitglied des Geistlichen Vertrauensrates. Es war daran gedacht, dass sich die lutherischen Landeskirchen um den Landesbischof D. Marahrens sammeln sollten, die reformierten um Professor Dr. Weber, die unierten um den Geistlichen Vizepräsidenten D. Hymmen und die DC-Kirchen um Landesbischof Schultz. Für jede Gruppe von Landeskirchen sollte ein „Konvent“ gebildet werden, der die gesetzgebende Gewalt in den geistlichen Angelegenheiten ausüben hätte. Vorsitzender des jeweiligen Konventes wäre das entsprechende Mitglied des Geistlichen Vertrauensrates gewesen. Die Konventmitglieder wären von den Landeskirchenkonferenzen zu wählen gewesen. Sie sollten für den Bereich der ihnen angeschlossenen Landeskirchen nach Anhörung des Leiters der Kirchenkanzlei Verfügungen in geistlichen Angelegenheiten erlassen können. Die Hoffnung der Referenten der Kirchenkanzlei war dabei, dass sich die drei bekennnismässig gebundenen Konvente in zahlreichen Angelegenheiten zusammengefunden hätten und dass der DC-Konvent durch die in dem Verordnungsentwurf C vorgesehene Minderheitenversorgung der Pfarrer stark ausgehöhlt worden wäre.

Der

Der Entwurf C betraf die „Sicherung der geistlichen Betreuung der Pfarrer“. Er bildete das notwendige Korrelat zu dem Entwurf A mit der Ordnung der Landeskirchen in Konvente. Hatten die Landeskirchenleitungen nach A das Recht, ihre Landeskirchen einem Konvent anzuschliessen, so mussten die kirchenpolitisch dissidenten Pfarrer in diesen Kirchen das Recht bekommen, sich geistlich von einer anderen Stelle betreuen zu lassen. Dies sollte entweder ein in der Landeskirche besonders zu schaffendes Organ oder eine entsprechende Einzelpersonlichkeit sein, oder aber die geistliche Betreuung der dissidenten Pfarrer sollte dem von ihnen gewünschten Konvent der Deutschen Evangelischen Kirche übertragen werden. In § 3 war die Reichweite dieser geistlichen Betreuung abgesteckt. Sie betraf die theologischen Prüfungen, die Erteilung der licentia sensionandi, Ordination, Amtseinführung, geistliche Kandidatenbetreuung, Aufsicht über die Lehrverkündigung der Pfarrer, Visitation, gegebenenfalls die Bestellung geistlicher Aufsichtspersonen. Alle diese Dinge sollten sich im Rahmen des landeskirchlichen Rechts abspielen. Auftretende Schwierigkeiten sollte der Geistliche Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen beheben. - Hier wurde also der Versuch gemacht, den bedrängten BK-Pfarrern in den DG-Landeskirchen die Möglichkeit zu geben, sich offiziell einer anderen geistlichen Leitung zu unterstellen, während umgekehrt für manche Landeskirchen ein Vorteil darin gesehen wurde, wenn sie nicht gezwungen würden, die wenigen bei ihnen noch vorhandenen DG-Geistlichen weiter zu betreuen.

Der Entwurf B enthielt in neuer Fassung die schon mehrfach zur Beratung gekommene sog. Minderheitsverordnung zur „Sicherung der geistlichen Versorgung in den Gemeinden“. Hier wurde zu regeln gesucht, in welcher Weise den Minderheitengruppen in den Gemeinden die Benutzung kirchlicher Räume gewährt werden könnte.

Die „Wiener Entwürfe“ hatten ein bezeichnendes Schicksal. Durch eine Indiskretion aus dem Kreise der 8 Verfasser kam der ganze Plan in einer von dem Wiener Kreis zuletzt verworfenen, unzutreffenden Fassung an die kirchliche Öffentlichkeit. Der Kreis der Westfälischen DG (Professor Wentz) verpflichtete in böswilligster Weise den Entwurf und kämpfte mit allen Mitteln kirchenpolitischer Intrigue für die zentralistische und unionisierte Deutsche Evangelische Kirche unter dem Führerprinzip. Der altpreussische Oberkirchenrat verwarf die Entwürfe, weil er besonders von dem Entwurf C fürchtete, dass ein grosser Teil der altpreussischen Pfarrer von der Möglichkeit Gebrauch machen würde, sich einer anderen geistlichen Leitung zu unterstellen. Ebenso kamen die DG-Kirchen auf ihrer Kirchenleiterversammlung trotz des Eintretens von Kretzschmar, Schultz und Schmidt zur Bedäuen dahinter, dass sich die Neuregelung überall zugunsten der BK und zuungunsten der DG auswirken müsse, und lehnten ebenfalls ab. Schliesslich lehnte auch die Landeskirchenführerkonferenz von D. Marahrens ab, und zwar, weil unter den Konventen auch ein DG-Konvent enthalten war, dem man grundsätzlich nicht zustimmen konnte, obwohl man ein sah, dass zurzeit das Fortbestehen von DG-Kirchenleitungen nicht aus der Welt geschafft werden konnte. Auch bei den Landeskirchenführern traten mehrere für die Entwürfe ein, so z. B. die Herren Meinzolt, Friedrich, Fleisch. - Das Endergebnis war also eine einmütige Ablehnung der beteiligten Kreise, allerdings bei jeder Gruppe mit anderen Motiven. Die „Wiener Entwürfe“ fielen demgemäss dahin. Es war der letzte Versuch, während des Krieges zu einer Neuregelung zu kommen, mit der man hätte einigermassen leben können, bis es möglich gewesen wäre, nach dem Kriege das kirchliche Leben von Grund auf neu zu ordnen. Dem Vorteil von der Ablehnung der Entwürfe hatten praktisch die BK und der Pri-

sident Dr. Werner, dessen Alleinherrschaft damit tatsächlich zu Recht fortbestand.

Kurze Zeit darauf wurde Präsident Dr. Werner zur Wehrmacht einberufen. Von diesem Tage an kümmerte er sich nicht mehr um seine beiden Behörden; selbst wenn ihn sein Urlaub einmal nach Berlin führte, liess er sich nicht sehen. Er wurde damit von selbst der Kirchenkanzlei völlig fremd. Die stellvertretende Leitung der Kirchenkanzlei im Sinne der 17. Verordnung wurde nun von Reichminister Kerri aufgrund der 18. Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1939 (RGBl. I S. 618) dem Vizepräsidenten Dr. Färle übertragen. Dieser wurde allerdings kurz darauf ebenfalls einberufen, behielt aber die Leitungsgeschäfte bei, da er bis zum Herbst 1944 bei einer militärischen Dienststelle in Berlin tätig war, bei der er für wichtigere Angelegenheiten zu erreichen war. Die Zusammenarbeit mit dem Geistlichen Vertrauensrat wurde eine wesentlich bessere. In allen wichtigen Fragen bestand zwischen dem Stellvertretenden Leiter der Kirchenkanzlei und dem Vertrauensrat eine einmütige Auffassung.

Im Mai und Juni 1941 kam es zu dem völligen Erliegen des kirchlichen Pressewesens. Sämtliche kirchlichen Sonntags- und Gemeindeblätter mussten ihr Erscheinen einstellen. Als Grund wurde der Papiermangel angegeben. Es war aber so, dass in jenem Zeitpunkt das allgemeine deutsche Pressewesen erst um 30 % gekürzt wurde, die kirchliche Gemeindepresse dagegen um 99,2 %. Nur wenige theologische oder allgemeinkirchliche Zeitschriften blieben übrig. Auch diese wurden in den nächsten Jahren immer mehr zusammengelegt und im Umfang beschränkt. Noch am 31. Dezember 1944 wurde das Deutsche Pfarrblatt (zuletzt mit dem Sammeltitel „Pfarramt und Theologie“) eingestellt, so dass als letztes evangelisches Blatt das von Professor D. Hinderer geschickte „Evangelische Deutschland“ übrig blieb. - Gegen die Abkesselung der kirchlichen Presse versuchten im Sommer 1941 die Kirchenkanzlei und der Geistliche Vertrauensrat mit allen Mitteln vorzugehen. Ein Besuch von Landesbischof D. Marahrens mit dem katholischen Bischof von Osnabrück bei Goebbels war eingeleitet, kam aber nicht zustande. Eingaben wurden kurz abschlägig beschieden; mündliche Verhandlungen der Referenten im Propagandaministerium stiessen auf eiskalte Ablehnung.

Mit dem 13. September 1941 tauchte für die ganze Deutsche Evang. Kirche eine neue Situation am Horizont auf. An diesem Tage erliess der Reichstatthalter in Posen eine Verordnung über die Religionsgesellschaften im Warthegau, die zum ersten Mal den Versuch deutlich erkennen liess, die Kirchen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters zu entkleiden und in das Vereinsrecht zu pressen. Dieser Verordnung lagen Grundlinien des „Braunen Hauses“ in München (Ministerialrat Dr. Krüger) zugrunde. Der Warthegau als „rechtsfreier Raum“ war als Versuchsgau für das neue Staatskirchenrecht ausersuchen. Es war klar ersichtlich, dass hier erprobt werden sollte, was man nach dem Kriege der ganzen Deutschen Evangelischen/zugedacht hatte.

Kirche

Die Schwierigkeit der Warthegau-Verordnung lag darin, dass die Kirchen zwar ihren öffentlich-rechtlichen Charakter verlieren sollten, dass aber keineswegs das allgemeine deutsche Vereinsrecht an die Stelle trat, sondern ein raffiniert ausgeklügeltes Ansnahmerecht. Der Statthalter nahm wesentlich mehr Rechte der Kontrolle und der Eingriffsmöglichkeiten für sich in Anspruch, als einem Verein gegenüber an sich bestanden hätte. Innerkirchlich war die Schwierigkeit unüberwindlich, das Wesen der Kirche als einer auf der Erde beruhenden Gemeinschaft mit der so gestalteten Vereinsform zur Deckung

zu bringen. - Anerkannt wurden in Warthegau 4 Kirchen, die römisch-katholische Kirche, die sich aber auch nur auf die Deutschen erstrecken sollte, die „Posener“ und die „Litzmannstädter Evangelische Kirche deutscher Nation im Warthegau“ und endlich die kleine lutherische Freikirche im Warthegau-West. Aus taktischen Gründen, nämlich um die Kirche noch mehr zu schwächen, hatte der Reichsstatthalter die evangelische Kirche in die beiden genannten Teile gespalten, obwohl diese Spaltung von beiden Teilkirchen nicht gewünscht wurde. - Nach aussen hin sollte die Kirche ein Verein mit einem von Staat zu bestätigenden Vorstand sein. Der Vorstand konnte jederseits durch Entziehung des Plazets lahmgelegt werden. Mitglieder des Vereins konnten nur Menschen über 18 Jahre sein. Hier gab es die unlösbare Schwierigkeit mit der christlichen Taufe und der innerkirchlichen Gliedschaft aller Getauften. Eigentumsträger an allem kirchlichen Vermögen sollte nur die Gesamtkirche sein. Die Gemeinden waren überhaupt keine Rechtskörperschaften mehr, sondern nur noch „Pfarrbezirke“ der Gesamtkirche, auch dies eine mit der Lehre von der Kirche nicht vereinbare Sache. Alle amtlich klingenden Begriffe wie Amt, Gemeinde, Behörde, Steuer, u. a. mussten vermieden werden. Die Gemeindeführer sollten „Kirchenkollegium“ heissen; der Begriff „Konsistorium“ war verboten. Finanziell sollte dieses Kirchenwesen durch eine Beitragsordnung unterhalten werden, die aber wesentlich schlechter war als die in Oesterreich eingeführte. Der ganze Versuch trug die Zeichen der offenkundigen Abdrosselung des kirchlichen Lebens offen an der Stirn.

Es wurde nun durch Jahre hin die Aufgabe des Posener Konsistoriums und der Berliner kirchlichen Stellen, über diese Verordnung mit den staatlichen Stellen zu verhandeln. Die Verhandlungen wurden in Posen unter der Leitung des Oberkonsistorialrats Mehring und unter der geistlichen Autorität des Generalsuperintendenten D. Blum mit grosser Umsicht und Zähigkeit geführt. Mehring kam häufig nach Berlin, wie auch die Referenten des Oberkirchenrats und der Kirchenkanzlei, Oberkonsistorialrat Dr. Benn und der Unterschneten, mehrere in Posen und Litzmannstadt (Lodsch) waren. Es wurde nicht nur taktisch ausserordentlich viel Geschick aufgewandt, sondern vor allem die grundsätzliche Frage nach dem Wesen der Kirche und den für sie möglichen äusseren Formen tiefgehend geklärt. Die Punkte, an denen man unter gar keinen Umständen nachgeben konnte, ergaben sich damit von selbst. Auf Verlangen wurde dem Statthalter nach monatelangen Besprechungen ein Entwurf einer Satzung vorgelegt, der alle wesentlichen Punkte ausmerzte, daher aber keine Aussicht auf Annahme durch den Staat haben konnte. Ebenso wurde der Versuch gemacht, innerhalb der Vereinssatzung eine echte innerkirchliche Ordnung (Kirchenverfassung) aufzubauen. Der Entwurf dieser Ordnung ist beigelegt.

Anlage 4.

Die Reichsstatthalterei versuchte immer wieder, durch Verhandlungen die Kirchen, die sich unter einander, auch mit der katholischen, laufend verständigten, dahin zu bringen, dass sie der vorgeschriebenen Lösung zustimmten, es war offenkundig, dass die Parteileitung in München ein Interesse daran hatte, dem Führer eines Tages sagen zu können: die Kirchen sind auf den Boden der neuen Pläne getreten, und der Versuch hat ein positives Ergebnis gehabt. Seitdem diese Tendenz deutlich geworden war, hatten die kirchlichen Stellen sowohl in Posen und Lodsch wie in Berlin verhandlungstaktisch eigentlich die Oberhand. Sie brauchten nur darauf hin zu arbeiten, dass es zu keiner Einigung kam. Dagegen wandte der Statthalter wieder alle zu Gebote stehenden Druckmittel an, um den Widerstand der Kirche zum Erliegen zu bringen. Durch einfache Verwaltungsanordnungen

den wurde die Kirche in Warthegau buchstäblich auf den Kirchenraum und auf die Sonntagvormittagszeit beschränkt; nur Pfarrer durften Seelsorge treiben; kirchliche Laienkräfte durften keinen Unterricht geben; Gottesdienste in privaten Räumen wurden verboten. Das alles in den weitläufigen Verhältnissen des Warthegaus, unter volksdeutschen Menschen, die von früher her ein blühendes kirchliches Leben mit starker Laientätigkeit gewohnt waren! Die Beitragsordnung wurde an die Annahme der Satzung geknüpft, d.h. es konnten keinerlei Beiträge erhoben werden; so lange die Verhandlungen fortgingen. Da jede einzelne Kollekte der Genehmigung der Regierungspräsidenten bedurfte, musste die Warthegaukirche seit Jahren auf die Einsammlung von Sonntagskollekten verzichten. Sie lebte finanziell nur von dem, was die Gemeindeglieder den Pastoren heimlich brachten! Die Pfarrergehälter wurden allerdings insgesamt von der altpreuussischen Heimatskirche getragen; das war das finanzielle Rückgrat. Es bedeutete daher einen äusserst kritischen Schlag, als der Reichstatthalter im Jahre 1942 die Ueberweisung von Geldbeträgen aus dem Altreich verbot. Wäre er damit durchgekommen, so wäre die Warthegaukirche zum Erliegen gekommen. Merkwürdigerweise hatte aber in diesem Falle der Einspruch des Oberkirchenrats beim Führer selbst Erfolg; dieser befahl in einer undurchsichtigen Anweisung, dass die Gelder weitergezahlt werden dürften.

Die Dinge zogen sich im Warthegau bis in den Herbst des Jahres 1944 hin. Der Druck der Partei auf die kirchlichen Laien wurde unglaublich verstärkt. Die Kirche arbeitete unter unerhört schweren Verhältnissen. Aber sie arbeitete doch fort. Gottes Wort war nicht gebunden! Als die Dinge wirklich unerträglich wurden, legte das Posenener Konsistorium dem Reichsinnenministerium und der Reichskanzlei eine ausführliche Denkschrift vor, die nach eingehender Schilderung der Verhältnisse einen ersten Appell an die Staatsführung richtete, auf diesem Wege nicht weiter zu gehen. Der Geistliche Vertrauensrat unterstützte diesen Appell mit einer eigenen Eingabe vom 11. September 1944, die ebenfalls schriftlich beiliegt, auf das wärmste. Es ist überhaupt zu sagen, dass die Zusammenarbeit zwischen Posen und Litzmannstadt einerseits und der Kirchenkanzlei andererseits, ausser ordentlich eng und gut war. Oberkonsistorialrat Nehring liess kaum ein Schriftstück herausgehen, das nicht in Berlin vorbesprochen war. Wenn er zur Kirchenführerkonferenz oder zum Landesbischof D. Warmfuhr, kam er stets in Berlin oder später in Stolberg vor. Der Geistliche Vertrauensrat war sich völlig darüber klar, dass im Warthegau nur das Vorspiel für die weitere Entwicklung der kirchlichen Stellung zum Staat gespielt wurde, und dass die dortigen Ereignisse eine präjudizielle Wirkung für die ganze Deutsche Evangelische Kirche haben würden.

Anlage 5.

Im Herbst 1941 wurden die Verhältnisse in Bremen reif zum Eingreifen. Der dortige DC-„Landesbischof“ Lic. Weidemann hatte sich zu seiner innerkirchlichen Misswirtschaft noch derart in persönliche Schwierigkeiten durch seinen Eheprozess gebracht, dass Reichsminister Kerpl ihn nicht mehr zu stützen gedachte, obwohl sich Muhs für ihn einsetzte. Im Oktober 1941 setzte das Kirchenministerium in Bremen eine Finanzabteilung ein, die aus den Herren bestand, die in Bremen führend in der Opposition gegen Weidemann standen. Praktisch wurde damit die Kirchenleitung in die Hände dieser Männer gelegt. Das System der Finanzabteilungen sollte sich in diesem einen Falle signal gegen das DC und für die BK auswirken. Gleichzeitig war mit dem Ministerium vereinbart, dass Vizepräsident Dr. Fürle nach § 29 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom

13. April 1939 das Disziplinarverfahren gegen Weidemann eröffnete und ihn vom Amt suspendierte. Weidemann wehrte sich heftig gegen beide Massnahmen, unterstützt von dem Rechtsanwalt Dr. Cölle-Hannover und unter Ausnutzung von allerlei politischen Freundschaften. Gegen die rechtliche Seite der Disziplinarverfügung wurde mit allen Mitteln Sturm gelaufen; Dr. Fürle wurde bestürmt und bedroht, sie wieder aufzuheben. Er gab aber nicht nach, auch nicht, als die Verhältnisse sich im Kirchenministerium geändert hatten. Dies trat ganz unerwartet ein, als Reichsminister Kerrel am 12. Dezember 1941 auf einer Reise in Paris plötzlich starb. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte wurde Staatssekretär Dr. Muhs beauftragt. Es war von Anfang an deutlich, dass es einen neuen Kirchenminister nicht mehr geben würde. Muhs besass die Geschmacklosigkeit, drei Tage nach der Beerdigung Kerrels die von diesem in Bremen gebildete Finanzabteilung der Herren Edzard, Donandt und Ahlers abuberufen und seinen und Weidemanns intimen Freund Dr. Cölle-Hannover mit der Finanzabteilung in Bremen zu beauftragen. Auf Dr. Fürle wurde nun sowohl von Cölle wie von Muhs ein schwerer Druck ausgeübt, die Suspendierung Weidemanns durch Aufhebung des Disziplinarbeschlusses rückgängig zu machen. Das Kirchenministerium erklärte offen, dass es die Anwendbarkeit der Disziplinarordnung auf Kirchenführer nicht als gegeben ansehe. Trotzdem hielt Dr. Fürle bis zuletzt seine Massnahme aufrecht vom Geistlichen Vertrauensrat, einschliesslich des Landesbischofs Schultz, wirksam unterstützt. Das trübe Kapitel Bremen erledigte sich dann 1933 dadurch, dass Weidemann wegen des in seinem Ehe-scheidungsprozess geleisteten Meineids zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde und damit auch für Muhs und Cölle ein toter Mann sein musste.

Im Anfang des Jahres 1942 spitzte sich die kirchliche Lage erneut zu. Auch die offiziellen Organe der Kirchenleitung wurden in Situationen gebracht, die die ganze Bedrohtheit der Kirche in Deutschland schlagartig beleuchteten. Zunächst wurde Landesbischof Schultz von seinem Reichstathalter Hildebrandt aus der Partei entfernt, weil er den demselben in vielen Abschriften umlaufenden sog. „Moaldersbrief“, in welchem sich der bekannte Fliegeroffizier als streng katholischen Christen bekannte, verbreitet hatte. In diesem Falle entschied allerdings das oberste Parteigericht in München zugunsten von Schultz, dem daher auch seitens der Gestapo nichts Ernstliches widerfuhr. - Der nächste bezeichnende Eingriff auch bei der offiziellen Kirche war die Angelegenheit des sog. „Bormann-Briefes“. Im Juni 1941 hatte Martin Bormann, der Leiter der Parteikanzlei, auf die Anfrage eines halbwegs kirchenfreundlichen Gauleiters diesem seine Stellungnahme zur Kirchenfrage in einem seitenlangen Schreiben auseinandergesetzt. In einer bei Bormann häufigen Antoreneitelkeit hatte er dies Schreiben allen Gauleitern geheim zugesandt. Einer der Gauleiter (Erich Koch in Königsberg) hatte es von einem ihm bekannten Pfarrer abschreiben lassen, und nun ging dies sehr offene und symptomatische Schreiben nach dem Schneeballsystem durch ganz Deutschland. Bormann liess unverhüllt erkennen, dass die nationalsozialistische Politik nicht nur kirchen- sondern auch christentumsfeindlich sei. Man müsse die Kirche durch Förderung aller destruktiven Möglichkeiten zum Absterben bringen. Es sei der Fehler der mittelalterlichen Kaiser gewesen, immer in der Kirche Ordnung schaffen zu wollen. Die grundsätzlichen Gegensätze wurden naiv, aber anschaulich hervorgehoben. Man konnte sich nur noch über das Mass an geschichtlicher und allgemeiner Unbildung und an politischem Un-verstand wundern, das in diesem Schreiben zum Ausdruck kam.

Der Geistliche Vertrauensrat wählte den Weg, Abschrift des ihm anonym zugegangenen Schreibens an die Reichskanzlei zu schicken und

die Anfrage zu stellen, ob dieses Schreiben echt und als antlich anzusehen sei. Man sei in Versuchung, darin eine „Feindpropaganda“ zu sehen, wie ja vor kurzem die sog. „31 Sätze der Nationalkirche“ offiziell für ein Erzeugnis der feindpropaganda erklärt worden seien. Man hätte um ausdrückliche Bestätigung, dass es so sei. - Im Kirchenministerium war man entsetzt über diese offen zur Schau getragene Ironie des Geistlichen Vertrauensrates und befürchtete nichts Gutes. In der Tat erschien die Gestapo im Dienstgebäude und sog den Referenten der Kirchenkanzlei für diese Fragen, Oberkonsistorialrat Dr. Wieneke, in mehrfache Vernehmungen und Haussuchungen. Es kam aber bei der ganzen Geschichte nichts heraus, da die eigentliche Quelle der Indiskretion, um die es der Gestapo eigentlich ging, nicht gefunden wurde. Eine Antwort der Reichskanzlei an den Vertrauensrat ist natürlich nie erfolgt.

Inzwischen verschärfte sich zunehmend das Verhältnis der Kirchenkanzlei und ihres Leiters zum Reichskirchenministerium. Beschwerden aus den Landeskirchen, die über das Ministerium an andere Stellen des Staates oder der Partei eingereicht wurden, blieben z. T. im Kirchenministerium liegen, da dieses entweder nicht wagte oder nicht wünschte, sie weiterzuleiten. Die Kirchenkanzlei und der Geistliche Vertrauensrat gingen infolgedessen dazu über, ihre Eingaben und Beschwerden unmittelbar an die anderen Ministerien zu schicken, obwohl schon früher einmal angeordnet worden war, dass kirchliche Schreiben an zentrale Stellen durch das Kirchenministerium zu gehen hätten. Der Geistliche Vertrauensrat hat sich nie an diese Vorschrift gebunden gefühlt; der Kirchenkanzlei wurde ihre Umgehung von Muhs sehr verübelt. Er bemühte sich darum, zu erreichen, dass andere zentrale Stellen unmittelbare Eingaben nicht annähmen. Doch war dies Ziel nicht zu erreichen. Es gab eine Reihe von Dienststellen, die gern unmittelbar mit der Kirche verkehrten. Hierzu gehörten z. B. die Wehrmacht dienststellen, aber auch die Reichsjugendführung, zu deren Referenten der Unterzeichnete ständig Zutritt hatte, und vor allem die Gestapo, bei der die Verachtung des Kirchenministeriums gelegentlich offen zutage trat, während in anderen Ministerien mehr ein mitleidiges Lächeln üblich war.

Im Juli 1942 kam es zwischen Vizepräsident Dr. Fürle und dem Staatssekretär Dr. Muhs zu einem offenen persönlichen Streit, der ungewöhnliche Formen annahm. Das Kirchenministerium hatte im Mai 1942 angeordnet, dass die Kirchenglocken auch bei Bestattungen aus der Kirche Ausgetretener geläutet werden müssten. Hiergegen hatten sich die Kirchenkanzlei und der Oberkirchenrat mit ausführlichen Vorstellungen gewandt. Da Friedhofssachen sonst vom Reichsinnenministerium/nähere Ausführungsbestimmungen dieses Ministeriums in Aussicht gestellt hatte, begab sich der Unterzeichnete in das Reichsinnenministerium und fand einen Referenten vor, der ihm eröffnete, die Idee sei von Dr. Muhs persönlich, im Innenministerium habe man kein Interesse an der Sache; er selber könne nicht verstehen, warum ein aus der Kirche ausgetretener Gottgläubiger sich angerechnet von der Kirche noch wolle zu Graße läuten lassen. Es wurde vereinbart, dass die Kirchenkanzlei ihre Gesichtspunkte dem Innenministerium schriftlich vortragen sollte. Das geschah in dem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 11. Juni 1942. Der Entwurf des Schreibens stammte von dem Unterzeichneten; Vizepräsident Dr. Fürle hatte ihn aber in voller Übereinstimmung mit dem Inhalt gezeichnet. Die Folge war, dass Fürle zu Muhs bestellt wurde, der ihn anbrüllte, wie er dazu käme, sich über das Kirchenministerium an das Innenministerium zu wenden; in der Sache sehe man deutlich die volksfremde und staatsfeindliche Einstellung der Kirchenkanzlei, die ihm schon lang

Anlage 6.

lange aufgefallen sei; Fürle sei ein Saboteur am deutschen Volke; er werde daraus die Folgerungen ziehen und ihm zunächst den Vorsitz in der Finanzabteilung abnehmen; wenn es dann nicht besser würde, wolle er ihn auch als stellvertretenden Leiter der Kirchenkanzlei beseitigen. Vizepräsident Dr. Fürle, als Hauptmann bei der Wehrmacht, fühlte sich dem Staatssekretär gegenüber keineswegs schwach, sondern erwiderte ihm derartig offen und scharf, dass Kuhs sich später beim Geistlichen Vertrauensrat beklagte, Fürle habe ihn „brüskiert“. Fürle verbat sich derartige Beleidigungen, die er gegebenenfalls durch ein Ehrengericht abzuwehren genötigt sein würde; er vertrat in der Sache hartnäckig den Standpunkt der Kirche zu dem Glockenläuteerlass, dessen Verantwortung er voll übernahm. Man schied im Unfrieden. Dr. Fürle unterrichtete sofort unter dem frischen Eindruck den Unterzeichneten und später in einer Sitzung auch den Geistlichen Vertrauensrat von dem Vorgefallenen.

Entgegen den Erwartungen des Unterzeichneten nahm Kuhs den Wechsel im Vorsitz der Finanzabteilung bei der Kirchenkanzlei tatsächlich am 21. August 1942 vor. Dr. Cölle wurde in Wahrnehmung der Befugnisse der bei der Wehrmacht stehenden Herren Werner und Fürle (so war die fadenscheinige Begründung!) mit der Führung der Geschäfte der Finanzabteilung beauftragt. Damit gerieten nun auch die Finanzen der Deutschen Evangelischen Kirche unter die Kontrolle des Dr. Cölle und damit des Kirchenministeriums. Denn Cölle war im Ministerium ständiger Gast. Mit dem Landgerichtsrat Haugg, dem bösen Geist des Staatssekretärs, verband ihn eine innige Freundschaft. Alles wurde dort besprochen. Einzelheiten aus der Kirchenkanzlei, deren Akten Dr. Cölle offen stapeln, wurden ins Ministerium getragen. Eine sachliche kirchliche Arbeit wurde jetzt unendlich erschwert. Unbekümmert trieb Dr. Cölle Kirchenpolitik im Sinne der Deutschen Christen, zu deren Kirchenleiterkonferenz er sich als Vertreter von Hannover (1) hielt. Dinge, die ihn garnichts angingen, wurden mit ihm verhandelt. Hierfür legten Haugg und er den § 3 der 15. Durchführungsverordnung so weit wie möglich aus, als habe die Finanzabteilung das Recht, die kirchliche Verwaltung allgemein zu beaufsichtigen. Je länger je mehr betrug sich Dr. Cölle als Staatskommissar. Dabei war er so klug, sehr langsam und schriftweise vorzugehen und möglichst wenig Geräusch zu machen. Er fing damit an, die Finanzabteilung die in Hannover als eine zweite Behörde neben die Kirchenkanzlei zu stellen, eine eigene Registratur anzulegen, eine eigene Referentin, Fräulein Dr. Redecker, anzustellen und dergleichen mehr. Mit diesen Dingen ging zunächst der Winter 1942/43 hin.

Zu den bisherigen Arbeitsgebieten der Kirchenkanzlei kamen jetzt weitere kritische Sachfragen hinzu. Die Lage des Religionsunterrichts in den Schulen wie der kirchlichen Unterweisung überhaupt wurde immer schwieriger. In zunehmendem Masse wurden die Schulräume desakirchlichen Unterricht entzogen, und da, mitten im Kriege, in dem die Raumnot ohnehin gross war. Die Gestapo, bei der die Referenten verschiedentlich verhandelten, stand auf dem Standpunkt, dass gerade jetzt der richtige Zeitpunkt sei, um die grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat überall durchzuführen. Nur mit Mühe konnte als Ausnahme erreicht werden, dass Schulräume gewährt werden durften, wenn die nächste Kirche mehr als 5 km entfernt läge. - Am schlimmsten war die Lage auf diesem Gebiete in Sachsen. Dort gab es seit 1938 so gut wie keinen Religionsunterricht mehr in den Schulen. Auf Betreiben des Reichsstatthalters Mutschmann ordnete Kiotsche an, dass der Konfirmandenunterricht nur ein halbes

Jahr dazern dürfe. Auch freiwilliger Unterricht vorher war verboten. Daneben sollte es noch die Möglichkeit einer „religiösen Unterweisung“ geben. Diese durfte aber erst mit dem vollendeten 12. Lebensjahre beginnen; sie musste völlig freiwillig sein, und es durfte nicht dafür geworben werden. Es konnte also vorkommen, dass Kinder, die nie eine Stunde religiöser Unterweisung gehabt hatten, sich ein halbes Jahr vor der Konfirmation zum Unterricht meldeten und dann konfirmiert werden mussten! Diese Regelung war noch schlechter als die im Warthegau, wo die Kirche doch die 10 bis 18-jährigen Kinder unterrichten durfte. Alle Bemühungen des Geistlichen Vertrauensrates, das Landeskirchenamt in Dresden zu einer anderen Haltung zu bewegen, scheiterten an der Willfährigkeit des Herrn Klotsche, der die Geschäfte des NS-Staates innerhalb der Kirche selbst besorgte. Noch am 23. April 1944 wurde in dieser Sache eine dringliche Eingabe an das Reichsinnenministerium gerichtet (vgl. Anlage 7.). Diese wanderte von da zum „Braunen Haus“ in München und von da zur Gestapo, wie der Unterzeichnete vertraulich von Dr. Cölle erfuhr. Geschehen ist in der Sache bis zum griegsende nichts. - Andere Eingaben (vgl. Anlagen 8 und 9) betrafen das Schulgesetz und den Religionsunterricht in den Heimschulen.

Anlage 7.
8:9

Ähnlich schwierig wurde die Jugendarbeit der Kirche. Längst waren die Sonntage überall mit HJ-Dienst belegt, so dass selbst die Konfirmanden kaum in die Kirche kommen konnten. Die Schikanen gingen aber auch weiter. Durch Dienstansetzung an allen möglichen Wochentagen wurde den Pfarrern, die durch Kriegsverletzungen überlastet waren, besonders wenn sie mehrere Gemeinden hatten, der Unterricht fast zur Unmöglichkeit gemacht. Nur in einem Punkte gelang es, zu einem annehmbaren Verhältnis zwischen Kirche und HJ zu kommen. Das war der Konfirmandenunterricht in den Lagern der Kinderlandverschickung, in die die Kinder aus luftgefährdeten Gebieten gebracht wurden. Hier gab die Reichsjugendführung eine klare Anweisung heraus, nach der die Kinder für den Konfirmandenunterricht und für den Gottesdienst freizugeben seien. Der Unterzeichnete konnte jeden Fall einer Umgehung dieses Befehls persönlich bei dem Referenten in der Reichsjugendführung melden, und fast stets wurde Abhilfe geschaffen. Es kam aber auch vor, dass der Referent der Reichsjugendführung sagen musste: hier treibt ein Gaubeauftragter des NS-Lehrerbundes Sabotage an meinem Befehl; dagegen ist nichts zu machen! Im allgemeinen konnte die kirchliche Betreuung, wo kirchliche Einsatzkräfte und Räume zur Verfügung gestellt werden konnten, durchgeführt werden. Die Kräfte der Kirche reichten allerdings auch lange nicht überall aus, besonders nicht in den Diasporagebieten von Oesterreich und Sudetenland. Dort hat übrigens die katholische Kirche mehrfach kirchliche Räume zur Verfügung gestellt.

Ein sehr heikles Kapitel wurde 1942/43 die Organisationsform der kirchlichen Werke und Verbände, vor allem der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit. Das Kirchenministerium hatte bereits 1938 einmal der Kirchenkanzlei mitgeteilt, der Staat würde auf die Dauer der Kirche „nur eine Organisationsform“ zubilligen können. Gemeint war die der Kirchengemeinde, unter Ausschluss der Vereinsformen. Gegen Vereine war die Partei besonders stark seit der Einnahme Oesterreichs eingestellt. Die kirchlichen Vereine wurden zunehmend mehr eingeengt. Vielfach musste die Kirchenkanzlei in Einzelfällen helfen. Jetzt kam es immer mehr auf die Frage hinaus, ob die grossen Verbände überhaupt bestehen bleiben sollten. An verschiedenen Orten löste die Gestapo einfach von sich aus die Verbände auf und beschlagnahmte ihr Vermögen. Infolgedessen drängten die Zentral-

stellen der Verbände stärker an die Kirche heran. Die Kirchenkanzlei stand in dauernden Verhandlungen mit dem Männerwerk (Sup. Lohreyde und Hauptgeschäftsführer Hülser), der Reichsfrauenhilfe (D. Brandt) und dem Burckhardtthaus (Lic. Hertrich). Es wurden bereits eingehende Vorschläge einer „Eingliederung der Verbände“ beraten, nicht um diese Arbeit kirchenamtlich zu erfassen, sondern um den Verbänden überhaupt das Weiterarbeiten zu ermöglichen. Dabei musste eine Form erwogen werden, die nach aussen wie eine „Verkirchlichung“ aussah, aber doch in Innern den Verbänden alle Freiheit zur Arbeit liess. Und das in einer kirchenpolitischen Lage, in der mindestens die Frauen- und Jugendarbeit im Lager der BK stand, grosse Vorurteile gegen die offizielle Kirche standen und die kirchliche Verwaltung sich zwischen dem Kirchenministerium und der Finanzabteilung hindurchwinden musste! Gleichwohl wäre es zu verschiedenen Vereinbarungen gekommen, wenn der Krieg noch ein Jahr gedauert hätte; oder die Verbände wären tatsächlich von Staats wegen aufgelöst worden. - Diese Verhandlungen führten zu einem wachsenden Vertrauensverhältnis zwischen den Verbänden und den Referenten der Kirchenkanzlei. Sowohl Frau Oberkirchenrätin Dr. Schwarzhaupt wie der Unterzeichnete wurden regelmässig zu den Sitzungen des Ausschusses der „Frauenarbeit in Kirche und Gemeinde“ geladen und konnten auch gelegentlich Vorträge in der Bibelschule in Potsdam halten. Ebenso bestand eine nahe Verbindung der beiden genannten zum Burckhardtthaus, sowie das Unterzeichnete zum Männerwerk. Frau Dr. Schwarzhaupt konnte infolge von guten Beziehungen zu einem Referenten im Reichsarbeitsministerium in vielen Fällen die Freistellung von Gemeindefrauen und Pfarrfrauen von totalen Arbeitseinsatz bewirken. Eine grosse Zahl von Kräften wurde hierdurch der kirchlichen Arbeit erhalten.

Schwierigkeiten besonderer Art traten seit dem 27. Oktober 1941 mit den kirchlichen Feiertagen auf. Durch eine Reichsverordnung waren Himmelfahrt, Fronleichnam, Reformationsfest und Bussttag auf den nachfolgenden (weil Bussttag auf den vorhergehenden) Sonntag verlegt worden. Der Geistliche Vertrauensrat machte sofort geltend, dass der Staat garnicht befugt sei, kirchliche Feiertage zu „verlegen“. Er könne ihnen höchstens unter dem Gesichtspunkt der Arbeit im Kriege den staatlichen Feiertagsschutz entziehen. Wenn aber die Kirche dann auch ohne solchen Schutz ihre Gottesdienste für solche, die nicht zu arbeiten brauchten, halten wolle, so sei ihr das nicht zu verwehren. Trotz wiederholter Eingaben und mündlicher Verhandlungen wurde keine Änderung erzielt, einfach deswegen, weil man sonst die Verordnung des Reichsverteidigungsrates hätte ändern müssen. Die Zwischenfälle häuften sich und mussten immer wieder bereinigt werden. Der Unterzeichnete hatte zusammen mit dem Oberkonsistorialrat Behnel manchen Weg darum zu machen. Zuständig für Feiertagsfragen war damals die geheime Staatspolizei! An diese Verhandlungen denkt der Unterzeichnete besonders widerwillig zurück. Was uns da an eiskalter Ablehnung und brutalem Unverständnis begegnete, war unüberbietbar. - Nur in einem Falle konnte die Kirchenkanzlei einen Erfolg erzielen. Das war die Feier des Karfreitags in Warthegegn. Dort hatte der Statthalter am Gründonnerstag 1942 angeordnet, dass am Karfreitag nur abends nach 19 Uhr Gottesdienste sein dürften. Das Konsistorium hatte sich ausserstade erklärt, diese Anordnung durchzugeben. Am Karfreitag war es an verschiedenen Orten zur offenen Auflehnung der Bevölkerung gekommen, die einfach am Vormittag ihren Pfarrer in die Kirche holte. Auch in der Stadt Posen selbst hatte man die Gottesdienste gehalten. Diese Vorfälle mussten für 1943 nach Möglichkeit verhindert werden. Endlose Verhandlungen mit der Gestapo in Berlin

nrdez

wurden geführt, wobei die Dinge zum Teil sich sehr zuspitzten, als die Referenten der Kirchenkanzlei erklärten, die Kirchenleitung würde in keinem Falle eine Anordnung an die Gemeinden weitergeben, die die Karfreitagsgottesdienste am Vormittag verbieten würde; man würde ja dann sehen, ob die Staatsautorität in diesem Jahre weiter reiche als in vorigen. Da auch die Reichsstatthalter, besonders der in Danzig, den Bogen nicht überspannen wollten, gab die Geheime Staatspolizei murrend nach, - der einzige Fall, der dem Unterzeichneten vorgekommen ist.

Inzwischen verschärfte sich der Konflikt der Kirchenkanzlei und des Geistlichen Vertrauensrates mit der Finanzabteilung und dem Staatssekretär immer mehr. Dr. Cölle drang in seinem Machtstreben immer weiter vor. Am 3. April 1943 entthronte Herr Werner und Fürle für dauernd von ihren Posten in der Finanzabteilung und gab den Vorsitz endgültig an Dr. Cölle. Das Ziel war erreicht. Die Folge war unter anderem auch eine skandalöse Regelung der Bezüge von Dr. Cölle, dem der Minister, was ihm garnicht zustand, ein Beamtenehalt in Gruppe B 3 a festsetzte (Stufe unter dem Staatssekretär, Gehalt der Oberpräsidenten, des Berliner Stadtpräsidenten oder des Präsidenten des Reichsgerichts). Zu diesem „Grundgehalt“ von 34 000 RM kamen entsprechendes Wohnungsgeld, Dienstaufwandsentschädigung bei der Deutschen Evangelischen Kirche, in Hannover und Bremen, Ersatz für eine Wohnung in Berlin in Höhe von monatlich 246 RM und eine Notkarte 1. Klasse für ganz Deutschland. Dr. Cölle kam auf eine Einnahme von jährlich rund 34 000 RM. Die Finanzen der Deutschen Evangelischen Kirche, deren Verwaltung unter Gustavus und Werner früher keinen fennir gekostet hatten, wurden nunmehr einem völlig kirchenfremden Mann übergeben.

An 5. Mai 1943 suchte der Geistliche Vertrauensrat den Staatssekretär auf, um ihn geschlossen zu erklären, dass diese Entwicklung der Finanzabteilungen bei der Deutschen Evangelischen Kirche wie bei den Landeskirchen unmöglich so weitergehen könne. Besonders wandte man sich gegen das Muhs'sche Prinzip, den Vorsitz der Finanzabteilungen in die Hände von Männern zu legen, die der kirchlichen Verwaltung nicht angehörten, und die man deswegen nur als Staatskommissare in der Kirche ansehen könne. Muhs versuchte, sich herauszureden, und lehnte eine Aenderung ab. Auf den Besuch folgten ausführliche Eingaben des Vertrauensrates vom 18. Mai und vom 9. Juli 1943. Ein Beispiel sei als Anlage beigefügt. In dieser Frage bestand zwischen dem Geistlichen Vertrauensrat und dem Vizepräsidenten Dr. Fürle absolute Binnatigkeit. Der Vertrauensrat musste in der Hauptsache deswegen federführend werden, weil sich Muhs weigerte, Fürle noch einmal zu empfangen. Alle ergangenen Schreiben sind aber in gemeinsamen Sitzungen auf einander abgestimmt worden. Dieser Papierkrieg zog sich weit in das Jahr 1944 hinein. Ein weiterer Besuch des Vertrauensrates bei Muhs am 9. Januar 1945 folgte. Aber alles war ergebnislos. Muhs liess von dem einmal eingeschlagenen Kurs nicht wieder ab. Der Geistliche Vertrauensrat war andererseits nicht zu dem Schritt zu bringen, den der Unterzeichnete vorschlug: die Sache an die Reichskanzlei zu geben. Dies hätte wahrscheinlich Erfolg gehabt, denn es war bekannt, dass der Chef der Reichskanzlei, Reichsminister Lammers, einmal auf eine unmittelbare Beschwerde des Landesbischofs von Hannover gegen die dortige Finanzabteilung eingriffen und den Staatssekretär veranlasst hatte, die Sache in Ordnung zu bringen. Es sollte während des Krieges keine kirchliche Unruhe geben, die nach oben dringen könnte! Soweit schien es Adolf Hitler mit dem „Status quo“ im Kriege ernst zu sein. -

Anlage 10

Auf eine mündliche Drohung des Referenten mit der Reichskanzlei lenkte Landgerichtsrat Haugg in einem Einzelfalle sofort ein. Aber zu der Ufer erwogenen Hingabe des Geistlichen Vertrauensrates kam es doch nicht. - In Hause der Kirchenkanzlei wurden die Verhältnisse mit Dr. Cölle immer unerfreulicher. In unabhangigen Einzeligkeiten musste man seine Bismischung abwehren. Er wollte bei der Unbedenklichkeitserklarung der landeskirchlichen Verordnungen mitwirken; er beanspruchte eigene Disziplinargewalt uber die ihm zur Verfugung stehenden Burokrafte und anderes mehr. Dr. Furle verwehrte ihm diese Dinge und teilte seine Stellungnahme in mehrfachen Handschriften den Landeskirchen mit (vgl. Anlage).

In Hochsommer setzten die schweren Bombenangriffe auf Berlin ein. Am 22. November 1943 wurde die Kirchenkanzlei in der Hirschstrasse zum ersten Mal durch nahe Sprengbomben schwer beschadigt. Mantliche Zimmern des Vorderhauses wurden unbenutzbar. Die Gefolgschaft richtete sich in tatigiger Arbeit im Sitzungssaal ein. An den langen Tischen bekam jeder einen bescheidenen Arbeitsplatz: Referenten, Buro, Bucherei, Kasse und Registratur. Der Sitzungssaal war aber noch heilbar, so dass die Arbeit unter den allgemeinen Erschwerungender Berliner Verhaltuisse weitergehen konnte. Am 20. Januar 1944 fielen wieder schwere Sprengbomben in der Nahe des Dienstgebaudes; Die Fenster des Sitzungssaales flogen heraus und mussten mit Brettern und Pappe ersetzt werden. Im dritten Stock war ein Brand geloscht worden, der die gesamten Papiervorrate vernichtet hatte. In Saal musste man den ganzen Tag bei kunstlichem Licht gearbeitet werden. Es war ein schwere Arbeit; die Verkehrswege waren alle paar Tage durch weitere Angriffe unterbrochen; die Gefolgschaft konnte nur stundenweise zusammenkommen; manche hatten schon alles verloren. Am 15. Februar 1944 erhielt der Seitenflugel, in dem der Sitzungssaal lag, einen Volltreffer, so dass nur ein Haufchen Steine ubrig blieb, unter dem die ganze Registratur verschuttet lag. Nur die Bucherei im Keller war erhalten, sowie ein Teil der Mobel im Vorderhaus, wo aber alles offen stand. In dieser Lage beschloss der Dirigent der Kirchenkanzlei, Oberkonsistorialrat Dr. Gisevius, (Dr. Furle war seit Herbst 1943 in Breslau militarisch tatig), die Kirchenkanzlei in die vorgesehene Ausweichstelle nach Stolberg/Harz zu verlegen.

Am 10. Marz 1944 wurde der Dienstbetrieb mit einer verkleinerten Gefolgschaft in den Raumen des Amtsgerichts in Stolberg/Harz eroffnet. Als Referenten waren nur noch verfugbar der Oberkonsistorialrat Brunotte und die Juristin Oberkirchenrat Dr. Schwarzhaupt. Der Dirigent Dr. Gisevius erkrankte im Mai 1944 und konnte seine Tatigkeit in Stolberg nicht wieder aufnehmen. Oberkonsistorialrat Dehmel ubernahm seine fruhere Pfarrstelle in Seidenberg-O/L. wieder und erschien nur jeweils fur kurze Zeit in Stolberg zur Versehung seines kirchenstatistischen Referates. Einzelne Referate wurden noch von den in Stolberg anwesenden Mitgliedern des Oberkirchenrats ubernommen. - Die Finanzabteilung siedelte ebenfalls nach Stolberg uber. Dr. Colle war durchschnittlich alle 14 Tage eine halbe Woche dort. In den engen Verhaltnissen wurde das Neben- und Gegeneinander immer unerfreulicher. - Der Geistliche Vertrauensrat hielt auch 1944 seine Sitzungen, fast regelmassig alle drei Wochen, ab. Zuletzt waren die Sitzungen nur noch unter Strapazen und Gefahren zu erreichen. Sie fanden statt in dem Mutterhaus des Landpflegeverbandes in Sangerhausen, das verkehrstechnisch gunstig lag. Von Zeit zu Zeit fand auch eine Sitzung in Berlin oder in Potsdam statt. Das Mitglied des Vertrauensrates D. Hymmen war dauernd in Stolberg anwesend, so dass eine Zusammenarbeit

mit der Kirchenkanzlei gewährleistet war. Dr. Fürle war in Breslau reichlich weit abseits. Wichtige Sachen wurden ihm mit der Post zugesandt. Einmal suchte ihn der Unterzeichnete in seinem Urlaub in Krummhübel auf. Im November 1944 fand eine Sitzung in Breslau statt.

Der Kampf gegen die Finanzabteilung ging weiter. Die dauernden Widerstände brachten den Staatssekretär Muhs derart gegen Dr. Fürle auf, dass er schon im Sommer 1944 seine Amtsenthebung als stellvertretender Leiter der Kirchenkanzlei erwog. Der Geistliche Vertrauensrat liess aber den Staatssekretär wissen, dass er einen Wechsel in der Leitung der Kirchenkanzlei nicht mitmachen würde. Es war zu befürchten, dass die Leitung in diesem Falle an Dr. Cölle oder an eine seiner Kreaturen kommen würde. Daraufhin ging der Staatssekretär in seinen Erwägungen so weit, eine Umbildung des Geistlichen Vertrauensrates zu planen. Mit Dr. Cölle wurde vereinbart, den Vertrauensrat um eine Reihe von Persönlichkeiten zu erweitern. Darunter sollten dann Leute wie Professor Wentz sein, deren Anwesenheit in den Sitzungen eine vertrauensvolle und offene Aussprache unmöglich gemacht haben würde. Der Geistliche Vertrauensrat widersetzte sich einmütig diesen Plänen mit dem Hinweis, dass er kein kirchenpolitisches Gremium der Gruppen sei, sondern dass die Kirchenführer ihre Vertrauensmänner abgeordnet hätten. Im Dezember 1944 erwog Muhs sogar, für Dr. Werner bei der Wehrmacht einen längeren Arbeitsurlaub zu erwirken, um an die Stelle von Dr. Fürle wieder den gefügigeren Werner zu bekommen; für diese Vergünstigung sollte dem Präsidenten Werner die Verpflichtung auferlegt werden, den Vertrauensrat umzubilden und dessen Aktivität zu beschneiden.

Zu allen diesen Dingen kam es nicht mehr. Der politischen militärische Verfall schritt unaufhaltsam vorwärts. Nur das Eine gelang Dr. Cölle noch: Er erreichte es, dass Staatssekretär Dr. Muhs am 22. Februar 1945 den unbequemen Dr. Fürle seiner Funktion als stellvertretender Leiter der Kirchenkanzlei entzog und die Leitung dieser Behörde dem Präsidenten des Kieler Landeskirchenrates Dr. Bührke übertrug. Bührke war um seine Einwilligung nicht gefragt worden. Er kam einmal nach Wittenberg zu Muhs und von da nach Stolberg. Obwohl er keine grosse Neigung verspürte, die schwierige Aufgabe in der Kirchenkanzlei zu übernehmen, glaubte er sich doch der Sache nicht entziehen zu sollen, auch um Schlimmeres zu verhüten. Inzwischen kam aber der politische Zusammenbruch, nach welchem Bührke seine Mission als erledigt ansah. Der Geistliche Vertrauensrat hielt an Fürle fest und lehnte bei aller Hochschätzung Bührkes eine Zusammenarbeit mit ihm ab. So endete die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche in völliger Auflösung.

Am 14. April 1945 marschierten amerikanische Truppen nach kurzer Beschliessung in Stolberg ein. Der 15. April war ein Sonntag. Am 16. April übernahm der Unterzeichnete als ältester ortsanwesender Sachbearbeiter die Leitung der Kirchenkanzlei und ersuchte als ersten zufällig in Stolberg anwesenden Dr. Cölle, sich sofort seiner Funktionen zu enthalten und die Diensträume nicht mehr zu betreten. Als Finanzreferent der Kirchenkanzlei wurde der Oberkonsistorialrat Dr. Steckelmann (vom Evangelischen Oberkirchenrat) bestellt. Dr. Cölle wanderte einige Tage darauf von Stolberg zu seiner Familie in die Nähe von Gotha. Damit hatte das Institut der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei sein Ende erreicht. Am 27. April 1945 richtete der Unterzeichnete ein Schreiben an das Hauptquartier Eisenhower in Frankfurt/Main, in welchem er den Sachverhalt bezüglich der Deutschen Evangelischen Kirche kurz darlegte und mitteilte, dass als letztes Ueberbleibsel der Deutschen Evangelischen Kirche noch die Verwaltungsdienststelle in Stolberg

vorhanden sei, die sich einer kommandierenden Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zur Verfügung halte. Es wurde gebeten, den Kirchenführern möglichst bald eine Zusammenkunft zur Wahl einer neuen Kirchenleitung zu ermöglichen. - Auf dieses Schreiben erschien alsbald ein Offizier der Militärregierung in Hagerhausen, der sich mündlich eingehend orientierte. Am 15. Juni kam der amerikanische Chaplain Colonel der IX. Armee, Elson, damals in Leipzig, der die erste offizielle Antwort auf das Schreiben vom 27. April 1945 brachte, wobei hervorgehoben wurde, dass dies Schreiben schon 14 Tage vor dem Ende des Krieges und des Dritten Reiches ergangen sei. Eine Kirchenführerkonferenz wurde in Aussicht gestellt, sobald das technisch möglich sein würde.

In den letzten Maitagen konnte der Unterzeichnete mit amerikanischer Unterstützung eine 500 km lange Rundreise im Auto nach Minden, Loccum, Hannover, Braunschweig und Magdeburg machen und dabei die erste Fühlung nach dem Umbruch mit den dortigen Landeskirchen aufnehmen. Mit Landesbischof B. Marahrens wurde Klarheit darüber geschaffen, dass der Geistliche Vertrauensrat als autarktisch erloschen anzusehen sei, und dass es auch eine nur provisorische Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zurzeit nicht gebe; es müsse alles einer Kirchenkonferenz überlassen werden. Dem trat nach Rückkehr des Unterzeichneten auch D. Hyman schweren Herzens bei.

Inzwischen verdichteten sich die Gerüchte, dass die Provinz Sachsen russisch besetzt werden würde. In der Erwägung, dass das kirchliche Schwergewicht auf jeden Fall im Westen liegen würde, und schon die Mehrzahl der Landeskirchen im Westen lägen und Altpreussen seine alte Bedeutung angesichts des Verlustes grosser Provinzen nicht wieder erreichen würde, wurde nunmehr die Uebersiedlung der Kirchenkanzlei an einen Ort geplant, an welchem ihr eine grössere Handlungsfreiheit und eine grössere Nähe zum Verkehr gewährleistet sein würde. Als ein solcher Ort, der auch verkehrsmässig zu erreichen wäre, wurde Göttingen ins Auge gefasst. Günstig war hier, dass das reformierte Mitglied des Geistlichen Vertrauensrates, Professor Dr. Weber, in Göttingen wohnte und der Kirchenkanzlei behilflich sein würde, unterzukommen. Die amerikanische Militärregierung stimmte der Uebersiedlung zu, verschaffte der Kirchenkanzlei einen Eisenbahnwagen zum Transport der Büromöbel, Akten, Kasse, Bücher usw. und einen Lastwagen für die Gefolgschaft und deren Gepäck; ausserdem verkaufte sie der Kirchenkanzlei einen Personenwagen, einen DKW für 700 RM.

Am 19. Juni 1945 wurde der Wegzug nach Göttingen bewerkstelligt. Grosse Mengen an Möbeln und Büromaterial gingen mit. In den Räumen Baurat Gerberstr. 7 wurde das Büro der Kirchenkanzlei neu eingerichtet. Als Referenten waren noch vorhanden Brunotte, Schwarzhaupt, Steckelmann; ausserdem 7 Bürokräfte. Bald konnte den Landeskirchen von der Uebersiedlung Nachricht gegeben werden. Göttingen lag ungleich günstiger als Stolberg. An Landesbischof B. Marahrens ging die Meldung, dass die Kanzlei der neu zu bildenden Kirchenleitung der Deutschen Evangelischen Kirche zur Verfügung sei. Darauf wurden der Unterzeichnete und der Finanzreferent Oberkonsistorialrat Dr. Steckelmann zur Kirchenkonferenz nach Treysa eingeladen. In Treysa wurde die Umwandlung der alten „Deutschen Evangelischen Kirche“ in die „Evangelische Kirche in Deutschland“ beschlossen. Die Leitung der Kanzlei wurde dem Pastor Agnussen H. übertragen. Die bisherige Kirchenkanzlei in Göttingen wurde in

Institut

eine „Nebenstelle Göttingen“ der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland umgewandelt. Als solche blieb sie mit Abwickelungsarbeiten mancher Art beschäftigt und wurde mit dem 31. März 1946 gänzlich aufgehoben. Die oberste Verwaltungsbehörde der neuen Kirche ist nunmehr die „Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland“ in Schwäbisch Gmünd, Oberbettingerstr. 10.

Der Berichterstatter:

Binnotte

Oberkonsistorialrat

Die drei Kataloge

betr. „interne“, „externe“ und „res mixtae“

(nach dem Vorschlag der „Arbeitskreise“)

I. Interna (geistliche Angelegenheiten)

- 1) Kirchliche Lehre und theologische Forschung,
- 2) Verkündigung und Seelsorge,
- 3) Bibel und Gesangbuch,
- 4) religiöse Unterweisung,
- 5) Gottesdienst, Agende, kirchliche Feiern, Kirchenmusik, kirchliche Kunst,
- 6) Sakramente und geistliche Amtshandlungen,
- 7) Einweihung von gottesdienstlichen Räumen,
- 8) Verbildung der Geistlichen, Prüfungen und Seminare,
- 9) Ordination und Einführung von Geistlichen,
- 10) Betreuung der Geistlichen,
- 11) Bestellung von Bischöfen, Senioren usw.,
- 12) Volkskirchliche Arbeit, innere und Aussenere Mission,
- 13) Aufstellung von Plänen für Kollekten zu geistlichen Zwecken.

II. Externa (Verwaltungsangelegenheiten)

- 1) Allgemeine Finanzverwaltung,
- 2) Festsetzung und Verteilung der Umlagen,
- 3) Besoldung der Beamten und Angestellten der kirchlichen Verwaltung,
- 4) Pfarrerbekleidung,
- 5) Besoldung der sonstigen kirchlichen Amtsträger,
- 6) Verwaltung der staatlichen Zuschüsse und sonstigen Staatsleistungen,
- 7) Verwaltung der Stiftungen und des kircheneigenen Vermögens,
- 8) Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes,
- 9) Verwaltung der kirchlichen Gebäude, abgesehen von ihrer gottesdienstlichen Verwendung,
- 10) Bauwesen,
- 11) Kirchensteuerwesen,
- 12) Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Verbände,
- 13) Aufsicht über das Rechnungswesen der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Verbände,
- 14) Statistik,
- 15) Kirchenbuchwesen, Archive,
- 16) Organisch verbundene Kirchenschulstellen,
- 17) Friedhofsfragen.

III. Res mixtae (gemeinsame Angelegenheiten)

- 1) Haushaltsplan der Deutschen Evangelischen Kirche,
- 2) Pfarrstellenbesetzung,
- 3) Rechte und Organisation des Pfarrerstandes,
- 4) Rechtsverhältnisse der kirchlichen Minderheiten, Verwendung der kirchlichen Gebäude,

- 5) Personalien der allgemeinen kirchlichen Verwaltung,
- 6) Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und Richtlinien für die Verfassungen der Landeskirchen,
- 7) Dienststrafrecht und Beamtenecht,
- 8) Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt,
- 9) Feiertagsfragen.

75-2111-80 2

Grundsätze

für eine den Erfordernissen der Gegenwart entsprechende
neue Ordnung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Durch den Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 15. Februar 1937 (RGBl. I, S. 203) ist angeordnet, dass die Kirche in voller Freiheit nach eigener Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben solle.

Um die Vorbereitung und Durchführung einer Generalsynode in der Form eines Grossdeutschen Evangelischen Kirchentages zu sichern und fruchtbar zu gestalten, bedarf es klarer Grundsätze.

Solche Grundsätze sind:

1. Die evangelische Kirche hat von Martin Luther gelernt, die Bereiche der Vernunft und des Glaubens, der Politik und der Religion, des Staates und der Kirche scharf zu unterscheiden.

Die nationalsozialistische Weltanschauung ist die völkisch-politische Lehre, die den deutschen Menschen bestimmt und gestaltet. Sie ist als solche auch für den christlichen Deutschen verbindlich.

Die evangelische Kirche ehrt im Staate eine von Gott gesetzte Ordnung und fordert von ihren Gliedern treuen Dienst in dieser Ordnung.

2. Das Evangelium gilt allen Völkern und allen Zeiten. Die evangelische Kirche hat aber von Martin Luther gelernt, dass wahrer christlicher Glaube sich nur innerhalb des von Gott geschaffenen Volkstums kraftvoll entfalten kann. Wir lehnen daher den politischen Universalismus römischer und weltprotestantischer Prägung entschieden ab.

3. Die nationalsozialistische Weltanschauung bekämpft mit aller Unerbittlichkeit den politischen und geistigen Einfluss der jüdischen Rasse auf unser völkisches Leben. Im Gehorsam gegen die göttliche Schöpfungsordnung bejaht die evangelische Kirche die Verantwortung für die Reinerhaltung unseres Volkstums.

Darüber hinaus gibt es im Bereich des Glaubens keinen schärferen Gegensatz als den zwischen der Botschaft Jesu Christi und der jüdischen Religion der Gesetzlichkeit und der politischen Messias Hoffnung.

4. Die evangelische Kirche hat die Aufgabe, dem deutschen Menschen die Botschaft von der Offenbarung Gottes in Jesus Christus so zu verkündigen, wie sie uns die Reformatoren, insbesondere Dr. Martin Luther, verstehen gelehrt haben.

5. Ob ein einmütiges Verständnis dieser Botschaft möglich ist, wird nur entschieden werden können, wenn die bestehenden Spannungen innerhalb des deutschen Protestantismus in kraftvoller Lebendigkeit getragen und das notwendige Gespräch im Geiste der Wahrhaftigkeit und der Verträglichkeit fortgeführt wird. Daher ist eine klare Ordnung zu schaffen, die die Verkündigung des Evangeliums sichert und eine ausreichende geistliche Versorgung aller Glieder der Kirche gewährleistet.